



Erfinden FinTechs die Finanzwelt neu?

Führungswechsel im KSV1870
Ricardo-José Vybiral im Interview

Kooperation mit Dow Jones
KSV1870 launcht ComplianceCheck

UNSERE KUNDEN
KOMMEN AUS DEN
FOLGENDEN BRANCHEN:

- Maschinenbau
- Metallbe- und -verarbeitung
- Kunststoffbe- und -verarbeitung
- Holzbe- und -verarbeitung
- Lebensmittelindustrie
- Höch- und Tiefbau
- Textilproduktion
- Druckindustrie etc.

Finanzierung in der Krise.

WERTHALTIGKEIT SCHLÄGT BONITÄT: SALE & LEASE BACK GEBRAUCHTER MASCHINEN

Maturus Finance bietet maschinenlastigen, produzierenden Unternehmen seit 2005 rein objektbasierte Finanzierungslösungen in Form von Sale & Lease Back-Strukturen an. Durch den Verkauf des gebrauchten Maschinenparks und das gleichzeitige Zurückmieten fließt dem Unternehmen frische Liquidität zu. Damit erhält es den finanziellen Spielraum, um die für das Gelingen einer erfolgreichen Sanierung notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können. Erforderlich ist hierfür ein diversifizierter, werthaltiger und universal einsetzbarer Maschinenpark!

MATURUS FINANCE BIETET IHNEN:

- Eine rein objektbezogene, bonitäts- und bankenunabhängige Innenfinanzierung
- Den Erhalt der Steuerungshoheit Ihres Unternehmens durch Zufluss frischer Liquidität aus eigener Kraft
- Die Verbesserung der Eigenkapitalquote und mittelfristig der Bonität Ihres Unternehmens durch das Heben stiller Reserven

Editorial

Liebe Mitglieder,

ein gutes neues Jahr – das wünsche ich auch allen KSV1870 Mitgliedern. Auf ein gutes neues Jahr weisen schon die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hin. Die globale Wirtschaft wird wieder, so ist es prognostiziert, um rund 3% wachsen, und auch der europäische Raum wird sich mit einem erwähnenswerten Wachstum 2017 einstellen. Die Zinslandschaft ist auf einem sehr niedrigen Niveau, und eine ganz leichte Aufwärtsbewegung zeichnet sich schon ab. Das sind die Voraussetzungen für ein absolut investitions- und innovationsfreundliches Klima.

Auch im KSV1870 ist vieles neu und zukunftsorientiert aufgestellt. Die Vorstände sind neu installiert. Zwei Persönlichkeiten, die aus ihrer bisherigen Tätigkeit viel Wissen und Erfahrung einbringen. Fähigkeiten, die in der Zukunft notwendig sind, um in unserer immer schneller, moderner und digitaler werdenden Gesellschaft ganz vorne dabei zu sein. Agil und frisch, auch mit neuen Sichtweisen, an unsere Herausforderungen heranzugehen wird die notwendige Tugend sein.

Auch ich persönlich bekleide nun ein neues Amt im KSV1870. Gemeinsam haben wir die Aufgabe, die Institution KSV1870 strategisch nach vorne auszurichten, offen für Neues zu sein und vor allem auf Partner am Markt zuzugehen, die mit ihrem Leistungsspektrum eine gute Ergänzung unseres Produktportfolios darstellen. Kooperationen und Zusammenarbeit mit auf Neuentwicklungen fokussierten Unternehmen, kombiniert mit eigenem Entwicklungspotenzial, sichern die Marktführerschaft ab.



Die beiden Geschäftsführer und Vorstände des KSV1870, Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, und Mag. Hannes Frech, gemeinsam mit dem KSV1870 Präsidenten Mag. Dr. Roland Wernik, MBA.

Viel Gemeinsames wird in der nächsten Zeit notwendig sein, Engagement und Wissen müssen gebündelt werden. Dafür steht der zukünftige Vorstand mit tatkräftiger Unterstützung des Präsidiums. Ich freue mich auf ein neues Miteinander und auf einen neuen gemeinsamen Weg.

Ihr Mag. Dr. Roland Wernik, MBA



Foto: Shutterstock

5 Erfinden FinTechs die Finanzwelt neu? Etablierte Branchen unter Druck.

Inhalt

COVER

- 5 **Erfinden FinTechs die Finanzwelt neu?**
Innovative Technologien lassen die etablierte Finanzbranche alt aussehen und machen Aufsichtsbehörden Sorgen.

AKTUELL

- 9 **B wie Banken: Sind die goldenen Zeiten vorbei?**
Ein Kommentar von Gerhard Wagner, Prokurist der KSV1870 Information GmbH.

- 10 **Führungswechsel im KSV1870.**
Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, hat das Ruder bei Österreichs führendem Gläubigerschutzverband übernommen – die Zeichen stehen auf Veränderung.

- 12 **Im Gewerbe nicht viel Neues.**
Von den großen Plänen ist wenig übrig geblieben. Bewegung gibt es im Kleinen.

- 15 **ComplianceCheck verhindert Geldwäsche.**
Gemeinsam mit Dow Jones hat der KSV1870 einen innovativen Service gelauncht.



Foto: Petra Špiola

10 **Führungswechsel im KSV1870** Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, hat das Ruder übernommen.

15 **KSV1870 ComplianceCheck verhindert Geldwäsche!** Eine Kooperation mit Dow Jones macht es möglich.



16 **Das war Austria's Leading Companies (ALC) 2016!**
Alle Gewinner und Publikumssieger in der großen Rückschau.

20 **Webseiten – frei von Barrieren.**
Auch der Internetauftritt von Unternehmen sollte
barrierefrei sein. Tipps und Tricks im Überblick.

22 **Risikokunde Konsument?**
Wer auf Nummer sicher gehen will, nutzt die KSV1870
PersonenProfile mit RiskIndicator.

23 **Ausschuss mit Schlagkraft.**
„Mauscheln“ hinter verschlossenen Türen oder Gremium
zum Interessenausgleich?

NEWS

24 **KSV1870 unterstützt Stiftung Kindertraum.**
Weihnachtsspende für einen guten Zweck.

25 **Risikomanagement: Lippenbekenntnis
oder gelebte Praxis?**
Roland Führer, MAS MBA, Geschäftsführer der
KSV1870 Information GmbH, über seinen Buchbeitrag.

26 **Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?**
KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfü-
gung.

26 **Quergelesen.**
Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.

GLÄUBIGERSCHUTZ

27 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

RECHTSTIPPS

28 Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.

STEUERTIPPS

29 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

WIRTSCHAFTSBAROMETER

30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

03 **Impressum**





Foto: Shutterstock

Erfinden FinTechs die Finanzwelt neu?

Online-Bezahldienste sind erst der Anfang – neue Technologien lassen die etablierte Finanzbranche alt aussehen und machen Aufsichtsbehörden Sorgen. Dabei besteht kein Zweifel: Der Zug ist längst abgefahren. **TEXT:** Christine Kary

Wären Sie bereit, Ihre Bank- und Versicherungsgeschäfte mit Google, Amazon oder Facebook abzuwickeln? Sinngemäß so lautete die Frage, die das Beratungsunternehmen Accenture im Vorjahr 33.000 Verbrauchern stellte, in 18 Ländern, verteilt über den Globus. Das Ergebnis: Fast ein Drittel der Bank- und Versicherungskunden weltweit wäre dafür zu haben. Konkret würden laut der im Jänner veröffentlichten

Untersuchung 31 % der befragten Konsumenten mit ihren Bank- und 29 % mit ihren Versicherungsgeschäften zu den Internetgiganten wechseln. Ein alarmierendes Resultat für die Finanzbranche – offensichtlich vertraut ein erklecklicher Teil der Bevölkerung ihr weniger als Google & Co. Und das, obwohl die Internetriesen ja auch nicht das allerbeste Image haben – vor allem, was ihren Umgang mit persönlichen Daten betrifft.

WAS SIND FINTECHS?

Der Begriff leitet sich aus „Finanztechnologie“, „financial services“ bzw. „technology“, ab. Er beschreibt Unternehmen – in der Regel junge Betriebe bzw. Start-ups –, die moderne Technologien einsetzen, um neue Lösungen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu entwickeln. Sie wollen mit ihren Services etablierten Wettbewerbern wie Banken Marktanteile abnehmen. In der Regel versuchen sie, ohne Banklizenz tätig zu werden, die aufgrund der hohen Anforderungen eine beträchtliche Markteintrittshürde darstellt. Den Verbrauchern wird ermöglicht, ohne Mittelsmann direkt über das Internet beispielsweise Geld anzulegen, einen Kredit aufzunehmen, Bezahlvorgänge durchzuführen oder eine Finanzberatung in Anspruch zu nehmen.

Quelle: Wikipedia

WAS DIE ZUKUNFT BRINGT

2018 setzt die EU mit der Payment Services Directive (PSD2) einen weiteren Schritt zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs. Dann müssen die Banken ihren Konkurrenten und Drittanbietern Zugriff auf Konten und Daten ihrer Kunden ermöglichen. Beim Beratungsunternehmen Roland Berger wird damit gerechnet, dass den klassischen Banken im Retailgeschäft durch diese neue Direktive bis zu 40 % des Gewinns wegbrechen, sofern sie diese Neuerung in ihrer Digitalstrategie nicht berücksichtigen.

Alles neu im Bankgeschäft? Die Vertrauenskrise der Finanzinstitutionen, die mit dem Banken- und Börsencrash 2008 akut wurde, ist sichtlich nach wie vor nicht überwunden – kein Wunder angesichts immer neuer alarmierender Nachrichten, wie zuletzt von der italienischen Traditionsbank Monte dei Paschi. In Italien würden laut der Umfrage sogar 42 % der Kunden ihre Finanzgeschäfte Internetfirmen anvertrauen. In Brasilien noch mehr, nämlich 50 %. Die Angst vor einem neuerlichen Bankencrash ist dafür aber nicht der einzige Grund. Auch andere Aspekte spielen mit: der Wunsch nach Einfachheit und Bequemlichkeit – viele Menschen sind ohnehin ständig auf Facebook, warum also nicht Geldgeschäfte ebenfalls dort tätigen, statt sich separat fürs Onlinebanking einloggen zu müssen? Zudem dürften zahlreiche Verbraucher den Eindruck haben, dass Internetdienstleister besser auf ihre Bedürfnisse eingehen. Amazon, Facebook und Google hätten Standards bei der Individualisierung gesetzt, die den Verbrauchern bei den Banken abgehen, heißt es bei Accenture. Viele Kunden haben laut der Beratungsfirma außerdem ein großes Interesse daran, in Geldfragen auf die Unterstützung durch Computerprogramme oder künstliche Intelligenz zurückzugreifen. Da kommt dann doch wieder das Thema Vertrauen ins Spiel – diesmal nicht im Großen, hinsichtlich der wirtschaftlichen Stabilität der Finanzinstitutionen, sondern im Kleinen. Viele verlassen sich offenbar lieber auf Softwareunterstützung als auf die Beratung durch Mitarbeiter von Banken und Versicherungen. Derzeit machen Amazon, Google & Co. den Finanzinstituten noch nicht im großen Stil Konkurrenz. Ansätze gibt es aber schon, vor allem im Bereich der Bezahldienste. Apple betreibt in einigen Ländern einen, Facebook, Twitter und der chinesische Internetriese Alibaba ebenfalls, eBay ist mit Tochter PayPal ohnehin längst im Bezahlgeschäft etabliert.

Google hat Banklizenz. Zum Teil agieren bei solchen Dienstleistungen noch klassische Banken im Hintergrund, allein schon aus regulatorischen Gründen. Zum Teil versuchen die Internetfirmen aber auch, selbst oder über Tochterfirmen auf dem Finanzmarkt Fuß zu fassen. Nicht nur PayPal ist ein Beispiel dafür, auch Google hat schon seit Jahren eine Banklizenz. Vergangenen September



Foto: Shutterstock

hat sich der Suchmaschinenbetreiber den Berater Accenture als Partner an Bord geholt – unter anderem in Sachen Finanzdienstleistungen. Dass kurz davor die Umfrage stattfand, war wohl kein Zufall. Nun sind die Internetriesen aber längst nicht die Einzigen, die ein Auge auf den Finanzmarkt geworfen haben. Auch immer mehr kleine, hochspezialisierte Technologiefirmen, darunter viele Start-ups, haben innovative Dienste fürs Bezahlen, für Geldanlage oder Finanzierung entwickelt. Vieles davon lässt die etablierte Finanzbranche buchstäblich alt aussehen. Dementsprechend sorgen diese Finanztechnologiefirmen, kurz FinTechs genannt, in der Branche für wachsende Unruhe. Aber auch die Regulatoren beäugen sie mit Misstrauen. In Deutschland warnte erst vergangenen November das dortige Bundesfinanzministerium in einem Monatsbericht vor Risiken durch die Digitalisierung des Finanzmarkts: Es sei nicht auszuschließen, „dass durch den Einsatz neuer Technik regulatorische Schlupflöcher entstehen, die schnell geschlossen werden müssen“, zitierte die Nachrichtenagentur Reuters aus dem Bericht. Selbst das Entstehen neuer Finanzmarktstabilitätsrisiken durch die automatisierten Verfahren schloss das Ministerium nicht aus.

Mehr Wettbewerb durch FinTechs. Verteufeln will das deutsche Ministerium die neuen Angebote dennoch nicht – sie seien auch eine Chance. „Der breite Einsatz neuer Technologien erhöht auch

Oft zahlen Nutzer von Onlineplattformen jedoch nicht mit Geld, sondern mit ihren Daten.

den Wettbewerb innerhalb des traditionellen Finanzsektors“, heißt es in dem Bericht. Die Auswahl für die Kunden werde breiter, wenn künftig auch FinTechs klassische Finanzdienstleistungen anbieten. Zudem ist der Zug schon abgefahren und Deutschland längst auf dem Weg zur FinTech-Nation. Ende 2015 habe man 433 dort tätige FinTech-Unternehmen gezählt. 346 seien tatsächlich geschäftlich

aktiv, vor allem in Berlin, München, Frankfurt und Hamburg, steht in dem Bericht. Durch den Brexit werde der Andrang noch größer werden, wenn Teile des hochentwickelten Londoner FinTech-Marktes nach Kontinentaleuropa abwandern. Das Ministerium kündigte an, gemeinsam mit der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin den Kontakt mit den FinTechs verstärken

zu wollen, um „eine faire Regulierung von gleichen Finanzprodukten mit gleichen Risiken und einen angemessenen Verbraucherschutz durchzusetzen“.

Viele offene Rechtsfragen. Und in Österreich? Da ist der Markt naturgemäß kleiner, aber ebenfalls höchst aktiv. Und steht genauso im Fokus der Regulatoren. Anfang Jänner berichtete die heimische Finanzmarktaufsicht (FMA) über ihre ersten Erfahrungen mit der von ihr eingerichteten „Kontaktstelle FinTech“. Sie gibt es seit Oktober 2016, und die Resonanz sei überaus positiv, verlautet von der Behörde. Bis zu drei Anfragen wöchentlich habe sie von Unternehmen und Start-ups erhalten und bearbeitet.

Drei Geschäftsmodelle von FinTechs würden derzeit geprüft, mit 25 Marktteilnehmern habe man bereits Informationsgespräche geführt. Was die FinTechs von der Kontaktstelle wissen wollten, zeigt auch gleich die rechtlichen Problemfelder auf: Konzessionspflicht, Videoidentifizierung von Kunden, Geldwäscheprävention, EU-Zahlungsdiensterichtlinie PSD II. Auch Crowdfunding sei ein Thema gewesen, berichtet die Behörde. Dieses wie auch Crowdfunding zählt die FMA genauso zu den FinTechs wie Bezahldienste, technische Schnittstellen für Finanzdienstleister, alternative Zahlungsmittel oder neuartige Handelssysteme und Beratungsformen für Anleger – etwa Social Trading, das darauf beruht, dass private Anlageentscheidungen auf Plattformen oder in sozialen Medien öffentlich gemacht und diskutiert werden.

Fließende Grenzen. Wie sieht nun aber der rechtliche Rahmen für all das aus? Das lässt sich nicht pauschal beantworten – genau darin liegt die Problematik. „Kein nationales Aufsichtsgesetz regelt FinTechs per se“, betont die FMA. Von den in Österreich aktiven in- und ausländischen FinTechs benötigen einige aus der Sicht der Marktaufseher eine Konzession, andere nicht. Die FMA nennt folgende Konzessionstatbestände: Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen, Zahlungsdienste, die Emission von E-Geld, die Verwaltung alternativer Investmentfonds und den Betrieb einer Vertragsversicherung. Lässt sich das Geschäftsmodell eines FinTech darunter subsumieren, ist auch dieses konzessionspflichtig. Auch die Frage der Prospektpflicht kann sich auftun, etwa beim Crowdfunding oder bei Handelssystemen. Und so weiter und so fort. Zu allem Überfluss können, wenn es sich um neuartige

„Kein nationales Aufsichtsgesetz regelt FinTechs per se“, betont die FMA.

Geschäftsmodelle handelt, die Abgrenzungen mitunter schwierig und die Übergänge fließend sein. Nebenbei bemerkt, können sogar etablierte Finanzinstitutionen zu FinTechs werden, sobald sie innovative Technologien für ihre bestehenden Geschäftsmodelle entwickeln. Die Konzession ist dann zwar nicht das Problem – wohl aber andere rechtliche Themen, die sich bei digitalisierten Angeboten auftun und demgemäß alle FinTechs betreffen, etwa IT-Sicherheit und Datenschutz.

Kunden zahlen mit Daten. Und hier schließt sich der Kreis. Wie anfangs gesagt: Kunden trauen Banken und Versicherungen oft nicht. Warum? Weil sie wissen, dass diese sie nicht unparteiisch beraten, sondern ein Eigeninteresse haben. Und die Internetfirmen? Klar, die auch, denn auch sie müssen Geld verdienen. Oft zahlen Nutzer von Onlineplattformen jedoch nicht mit Geld, sondern mit ihren Daten. Meist läuft das durchaus legal ab: Irgendwann hat man bei der Frage, ob man mit Nutzungsbestimmungen, Cookies oder

was auch immer einverstanden ist, auf „ja“ geklickt. Und es ist ja auch nicht per se etwas Böses. Nur sollte man sich dessen bewusst sein. Um wieder auf die großen Internetplattformen zurückzukommen. Sie machen gutes Geld mit personalisierter Werbung – keine Frage, dass es für sie Goldes wert wäre, erführen sie etwa

durch Zahlungsverkehrskonten aus erster Hand, wofür die User ihr Geld ausgeben. Der nächste Schritt zum gläsernen Konsumenten wäre das freilich auch. Will ich das? Die Frage wird man sich stellen müssen, und genau hinschauen, welche der neuen Angebote man annimmt und welche nicht. Denn nicht jeder, der gern seine Urlaubsfotos teilt, sieht das bei seinen Kontodetails genauso.



KSV.KOMMENTAR

B | Banken: Sind die goldenen Zeiten vorbei?

Wenn man von dem Euphemismus „goldene Zeiten“ einmal absieht, dann sind diese Zeiten schon seit der Bankenkrise 2008 vorbei. Die finanzierenden Stellen haben lernen müssen, in einem stark regulierten und oftmals auch prohibitiven Umfeld zu überleben. Die Strategien waren mannigfaltig und sind auch, wie wir wissen, nicht immer ohne staatliche finanzielle Hilfe vonstattengegangen. Befragt man langjährige Experten, so war es vor 2008 auch nicht wirklich so, dass die Zeit den Zusatz „golden“ verdient hätte. Heute stehen einander Banken in einem hochkompetitiven Umfeld gegenüber und sind überdies mit der ultimativen und globalen Digitalisierung aller Lebensbereiche, auch des Finanzierungsbereiches, konfrontiert.

Gibt es also eine Zukunft für klassische Banken? Ich meine ja. Die Digitalisierung selbst steht für schlanke und effiziente Abläufe, die Unmittelbarkeit der Bedürfnisbefriedigung, die bedingte Erkennbarkeit des tatsächlichen Vertragspartners, die Unverbindlichkeit von Verpflichtungen und auch die Quasi-Anonymität im Internet. Darum kümmern sich verstärkt FinTechs, die sich Segmente aus dem klassischen Finanzierungsgeschäft herauschälen. Die Frage, wer am Ende des Tages überleben wird, greift wohl zu kurz. Jene, die schneller lernen, werden die Nase vorne haben, und auch jene werden Erfolg haben, die nicht offenkundig eine kurzfristige Gewinnoptimierungsstrategie fahren. In der Geschichte haben schon oft bestehende Strukturen durch Anpassung an neue Entwicklungen überlebt.

Gefahr und Chance, daran wird sich eine erfolgreiche Gegenstrategie orientieren. Die Chance besteht wohl



Foto: Petra Spiola

Ein Kommentar von Gerhard Wagner, Prokurist der KSV1870 Information GmbH.

darin, dass ein nachhaltiges modernes Geschäftsmodell die Kunden digital bedient, aber den analogen Teil als Möglichkeit zur fachlichen und auch sozialen Interaktion behält. Service für den Konsumenten bedeutet auch die physische Erreichbarkeit und Lösungskompetenz vor Ort. Wie das in der Praxis funktionieren kann, zeigt gerade der Fachhandel. Interaktion über alle Kanäle, Kundengewinnung und Geschäftsabschluss im Internet, Tausch und Nachbesserungen unmittelbar vor Ort. Übergreifende Kommunikation, die wie selbstverständlich funktionieren muss, ist das Gebot der Stunde.

Das wirkliche Leben lässt sich eben nur zum Teil in outgesourceten und schlanken Prozessen abwickeln. Gerade in Finanzthemen wird es nicht reichen, dass Chatbots miteinander kommunizieren. Wer das verstanden hat und unkomplizierte Lösungen anbietet, wird gewinnen – und ich denke, nur dann.



Foto: Petra Spiola

Führungswechsel im KSV1870

Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, hat das Ruder bei Österreichs führendem Gläubigerschutzverband übernommen – die Zeichen stehen auf Veränderung.

forum.ksv: Sie haben am 1. Dezember 2016 die Geschäftsführung des KSV1870 übernommen. Wie war Ihr erster Eindruck?

Sehr positiv. Der KSV1870 hat eine breite Basis von Experten, die in der Insolvenz, im Forderungsmanagement und in der Wirtschaftsinformation einen exzellenten Job machen. Die Unternehmensgruppe stützt sich auf einen großen Schatz an Daten und Informationen, die für Wirtschaftstreibende höchst relevant sind. Daraus begründet sich auch ein enormes Potenzial für eine verstärkte Integration und Vernetzung mit Unternehmen.

Hand aufs Herz, wie schätzen Sie die Rahmenbedingungen für den KSV1870 aktuell ein?

Der KSV1870 kann auf viel Know-how, Erfahrung und eine starke Marke zurückgreifen. Damit konnte über viele Jahrzehnte ein tiefgreifendes Vertrauen im Markt aufgebaut werden. Aber natürlich spüren wir auch den Mitbewerb, der über den Preis aggressiv auf dem Markt auftritt, wobei die Leistung nicht immer unserem Qualitätslevel entspricht. Dieser Herausforderung stellen wir uns

gerne, birgt sie doch stets den Keim für Erneuerung, Innovation und einmal „out of the box“ zu denken. Die Zeiten sind spannend, und das bedeutet auch, dass es heutzutage viele Ansatzpunkte und Kooperationsmöglichkeiten mit innovativen Unternehmen gibt. Hier sind wir offen für Neues. Wir wollen Synergien nutzen und zukunftssträchtige Partnerschaften im Sinne unserer Mitglieder eingehen. Ein anderes Thema, das uns beschäftigt, sind sich stetig verändernde rechtliche Rahmenbedingungen – aktuell zum Beispiel die Datenschutz-Grundverordnung der EU. Auch in diesem Bereich sehen wir es als unsere Pflicht an, eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Sie waren einige Jahre in Deutschland und haben ein internationales Unternehmen aus einer völlig anderen Branche, nämlich der Werbung, geführt. Gibt es trotz dem Überschneidungen mit Ihrer nunmehrigen Tätigkeit beim KSV1870?

Wunderman, mein früherer Arbeitgeber, ist eine der weltweit größten CRM/Digital-Agenturen, die 1958 in New York gegründet wurde. Das Credo lautet „Creatively Driven. Inspired by Data“. Man

sieht hier schon, dass es sich nicht um eine klassische Werbeagentur handelt. Im Kern geht es darum, aus Daten intelligente Kampagnen zu entwickeln und auszusteuern. Insofern haben der starke Fokus auf Daten bei Wunderman und die große Bedeutung der daraus geschaffenen Informationen eine Parallele zum KSV1870.

Hat das Unternehmertum in Deutschland einen anderen Stellenwert als hierzulande, wo speziell auch Gründer über Hürden und behördliche Stolpersteine klagen?

Die behördlichen Stolpersteine sind aus meiner Sicht weniger das Thema. Die großen Unterschiede sind bei den Marktpotenzialen und den Budgets spürbar, die um ein Vielfaches höher als in Österreich sind. In Deutschland wurde ein Umfeld geschaffen, das das Unternehmertum stark antreibt. Berlin ist etwa ein sehr gutes Beispiel für eine dynamische Start-up- und Innovationskultur, die sich in rasantem Tempo etabliert hat. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die nordischen Länder, beispielsweise Dänemark. Sprachliche Barrieren sind durch die Internationalisierung dort kaum ein Thema, und die vorherrschende Offenheit liegt in der DNA der Kultur.

Mit welcher Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich Marketing und Kommunikation aus Ihrer Sicht zu rechnen, wie sollten sich Unternehmen darauf vorbereiten?

Die Kommunikation wird immer differenzierter und komplexer. Wir können heute nicht mehr alles über einen Kamm scheren. Zielgruppen von heute sind Menschen mit unterschiedlichen und veränderten Anforderungen. Klassische Einteilungen sind passé, wir müssen nun den Weg des konzeptuellen Kommunizierens gehen. Personalisierung ist einer der Trends, die wir sehen. Wir erleben eine starke Technologisierung der Kommunikation und des Marketings. Das ermöglicht es aber auch, Menschen direkter und relevanter anzusprechen. Die Zahl der Kommunikationskanäle wächst unaufhörlich. Wer geschickt kommuniziert, weiß, wen er wann auf welchem Kanal wie anspricht.

Die Digitalisierung ist in aller Munde. Wer wird gewinnen, wer wird verlieren?

Gewinnen werden all jene, die sich damit proaktiv auseinandersetzen und ihre Schlüsse ziehen, wobei nicht jedem Trend oder Gadget nachgelaufen werden sollte. Ab und an ist heute schon von einer „digitalen Hysterie“ die Rede. Bei all den Diskussionen zum Thema darf nicht vergessen werden, dass die Digitalisierung „nutzenorientiert“ sein muss, sie also dem Menschen unterstellt sein muss. Digitale Lösungen sind sinnvoll, wenn sie von den Unternehmen dazu eingesetzt werden, die Anforderungen ihrer Kunden noch besser und schneller zu lösen. Stets gilt es, die Augen offen zu halten, um die Zeichen der Zeit zu erkennen. So birgt die Digitalisierung auch die Gefahr, dass Geschäftsmodelle wegbrechen – Stichwort UBER. Vorausschauendes Wirtschaften



Foto: Petra Spölla

beinhaltet daher, permanent Szenarien durchzuspielen, mit dem Ziel, die Zukunft optimal zu gestalten. Im Dienst unserer Mitglieder ist das für uns eine Selbstverständlichkeit.

Was waren bisher die wichtigsten Stationen Ihrer persönlichen Karriere?

Mein Ziel war es immer, ein breites Verständnis für Themen aufzubauen. Ich wollte sowohl in der Technologie als auch der Wirtschaft Anknüpfungspunkte haben. Daraus erklären sich auch meine technische Ausbildung, das Wirtschaftsstudium und der MBA. In meiner bisherigen Laufbahn hatte ich das Glück, viele verschiedene Bereiche kennenzulernen, sei es die Technik, die Forschung, die IT, der Kommunikations- bzw. Medienbereich und nun der Gläubigerschutz beim KSV1870.

Woran messen Sie Erfolg – bei sich und bei anderen?

Es gibt unzählige Definitionen von Erfolg. Ich persönlich glaube, dass ein bedeutendes Anzeichen dafür ist, wenn man von anderen „nachgefragt“ wird. Wenn man um fachlichen Rat, um eine Analyse, eine Stellungnahme oder Ähnliches gebeten wird. Denn dies setzt voraus, dass man bereits durch Kompetenz und Weitsicht aufgefallen sein muss.



Foto: Petra Spölla



Foto: Shutterstock

Im Gewerbe nicht viel Neues

Bürokratische Erleichterungen, nur noch ein Gewerbeschein für alle freien Berufe – das waren einige der ehrgeizigen Pläne, um die veraltete Gewerbeordnung auf neue Beine zu stellen. Übrig geblieben ist davon allerdings wenig, sagen Kritiker. **TEXT:** Sonja Tautermann

Die historisch gewachsene Gewerbeordnung hat ihre Ursprünge im Jahr 1859. Doch während es damals fast nur freie Gewerbe gab, die zwar anmeldungspflichtig waren, aber keine Konzession verlangten, sieht es heute ganz anders aus. Heutzutage unterscheidet man zwischen freien Gewerben, reglementierten Gewerben, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, und Teilgewerben mit vereinfachtem Nachweis. Zumindest mit den Teilgewerben soll nach dem vorliegenden Entwurf, der nun den Ministerrat passiert hat, (fast) Schluss sein: 19 von bisher 21 Teilgewerben werden künftig freie Gewerbe. Demnach sollen in naher Zukunft auch ohne Zugangsvoraussetzungen zum Beispiel Schlüssel angefertigt, Speiseeis erzeugt oder Fingernägel modelliert werden.

Reglementiert werden hingegen laut Entwurf die bisherigen Teilgewerbe Hufbeschlag und Erdbau, wobei Letzterer ein Teil des Baumeister-Gewerbes wird. An den bisher bereits reglementierten Gewerben ändert sich nichts. Das macht in Summe zukünftig 81 Gewerbe, die einen Befähigungsnachweis erforderlich machen. „Dass ein zusätzliches reglementiertes Gewerbe geschaffen wurde (Klauen- und Hufbeschlag), ist in der öffentlichen Vermarktung natürlich kontraproduktiv. Viele Fachexperten haben uns aber bestätigt, dass diese Reglementierung gut ist, weil in der Vergangenheit hier viel Schindluder getrieben und nicht ausreichend auf den Tierschutz geachtet wurde“, sagt Jürgen Tarbauer, Vorsitzender der Jungen Wirtschaft Wien.

Gefahr für Leib und Leben. Reglementiert werden grundsätzlich all jene Gewerbe, die mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sind. Und da scheiden sich schon die Geister, auf welche Tätigkeiten das tatsächlich zutrifft. So wurden etwa vonseiten der Nageldesigner Stimmen laut, dass bei ihrem Beruf sehr wohl Gefahr für Leib und Leben entstehe – Nagelbett- und -hautverletzungen sowie Nagelpilz seien die Folge, wenn das Modellieren nur unsachgemäß ausgeführt werde. Fahrradtechnik? Wird künftig freigegeben. Reiseführer? Bleibt geregelt. Gärtner? Reglementiert. Friseur? Ebenfalls geregelt. Sehr zum Unmut von Mag. (FH) Stephan Blahut, Generalsekretär des Österreichischen Gewerbevereins ÖGV: „Wenn ich zum Friseur gehe und plötzlich eine Glatze statt Locken habe, dann ist das nicht lebensbedrohlich. Warum dieses Gewerbe geschützt ist, bleibt rätselhaft. Wo es tatsächlich Gefahr für Leib und Leben geben kann, dort macht es Sinn.“

Vom „einheitlichen“ Gewerbeschein ist nicht viel übrig geblieben, so Blahut. „Fast 80 % unserer Mitglieder haben zwei oder mehr Gewerbescheine. Was ist der Sinn davon? Mehr als einer ist nicht sinnvoll, außer ein Unternehmer hat mehr als einen Betrieb.“ Doch natürlich sind die Gewerbescheine mit den damit verbundenen Grundumlagen auch eine wichtige Einnahmequelle für die Wirtschaftskammer. Je mehr Gewerbescheine, umso mehr Geld für die Kammer. Dort gibt es ein Aufatmen, dass der „einheitliche Gewerbeschein“ (ein Gewerbeschein pro Unternehmen und nicht mehrere) für freie Gewerbe ad acta gelegt wurde. Dafür wurden die Nebenrechte erweitert: So dürfen diese bei reglementierten Gewerben künftig 15 %, bei freien 30 % betragen. Und zwar gemessen an der Auftragsstätigkeit, nicht am Jahresumsatz, wie ursprünglich geplant. Das erlaubt etwa einem Tischler, nicht nur die Küche zu bauen, sondern auch Fliesen zu verlegen. Oder einer Spedition, für die Kundschaft nicht nur den Umzug durchzuführen, sondern auch Wände zu verspachteln. „Mit den

„Mehr als ein Gewerbeschein ist nicht sinnvoll, außer ein Unternehmer hat mehr als einen Betrieb.“

30 % erlaubten Nebentätigkeiten in den freien Gewerben gibt es de facto den ‚einheitlichen Gewerbeschein‘ bei den freien Gewerben. Die 15 % erlaubten Nebengewerbe in den reglementierten Bereichen sind ein guter Kompromiss zwischen Öffnung und Vorsicht bei heiklen Bereichen, in denen vermehrt auf Qualität und

gute Ausbildung sowie einen Schutz vor Qualitäts-, Lohn- und Preisdumping gesetzt wurde“, sagt Tarbauer von der Jungen Wirtschaft Wien. Die WKO rechnet durch die Ausweitung der Nebenrechte mit einem Minus von EUR 20 Mio. an Einnahmen durch die Grundumlagen pro Jahr, da weniger Gewerbescheine notwendig sein werden.

Brauchen wir eine Gewerbeordnung? Der Gewerbeverein würde die Gewerbeordnung am liebsten völlig abschaffen. „Es gibt keinen signifikanten Grund, sie nicht abzuschaffen. Sie sollte Grundsätzliches regeln – was es haben muss, um einen Betrieb zu führen. Am Beispiel eines Elektrikers: Wenn Sie ein Haus bauen und von ihm einen Sicherheitskasten bekommen, möchten Sie gerne erzielen, dass Sie keinen Stromschlag bekommen und es ordentlich gemacht ist. Aus Laiensicht also eine Hilfestellung, dass er es kann.“ Doch das könne die Gewerbeordnung gar nicht regeln. „Der Gewerbeschein hängt an einer Stichtagsüberprüfung. Doch wir arbeiten heute nicht mehr so wie vor 25 Jahren. Ob jemand nichts dazulernt, wird aber nicht mehr überprüft.“ Bei gefährlichen Tätigkeiten wäre also eher sinnvoll, Fortbildungen zu regeln. Einerseits werde zu stark reglementiert, andererseits seien manche Regelungen fragwürdig: „Optiker sind beispielsweise ein reglementiertes Gewerbe. Doch warum reicht für eine Optikerkette mit mehreren 100 Filialen ein Optikermeister?“

Die Qualität der Ausbildung hat für Blahut nichts mit der Gewerbeordnung zu tun. Gerade vonseiten der Wirtschaftskammer wird häufig argumentiert, dass der Wegfall von reglementierten



Fotos: Shutterstock

„Es fehlt der Gewerbeordnung die Rücksichtnahme auf die neue Zeit. Dabei handelt es sich um den Versuch, mit einem veralteten Regelwerk die Probleme und Herausforderungen der Zukunft zu lösen.“

Gewerben die Lehrausbildung und damit Arbeitsplätze für Jugendliche gefährden würde. „Dabei werden Äpfel mit Birnen verwechselt“, sagt der Generalsekretär des Gewerbevereins. Die Lehrlingsausbildung habe mit der Gewerbeordnung nichts zu tun. Dabei werde häufig auf Deutschland verwiesen, wo es 2004 eine erhebliche Reform gab. „Die Lehrlingszahlen sind seither eingebrochen, da viele EPU gegründet wurden. Doch dieses Argument ist falsch!“ Der Grund sei der Beitritt der östlichen EU-Länder gewesen. Da sie nicht arbeiten durften, war der einzige Weg die Gründung eines EPU. „Was damals als Gründerboom verkauft wurde, wird heute als Argument gegen die Reform verwendet“, so Blahut. So seien die Auszubildenden-Zahlen in Deutschland seit 2004 um 5 % zurückgegangen. Doch in Österreich im selben Zeitraum um fast 16 %. „Der Grund ist ein demografischer Wandel. Viel weniger junge Menschen streben einen Lehrberuf an, zudem wurde die tertiäre Ausbildung viel stärker forciert als der Lehrberuf promotet.“

Karotte vor der Nase. Auch das Argument, dass die Gewerbeordnung Preiskampf verhindern könne, zählt für Blahut nicht. Konkurrenz habe man ohnehin global durch die EU. „Die Gewerbeordnung wird wie eine Karotte vor uns hergetragen, um substantielle Probleme nicht anzugehen. Einige Branchen sind durch die Grenznähe sowieso stark unter Druck, etwa der Bau. Wenn Gebäude zu billig ausgeschrieben werden, kann man sie in Österreich nicht bauen. Das hat mit der Gewerbeordnung nichts zu tun.“

Vereinfachte Genehmigungen. Die Junge Wirtschaft Wien sieht den Entwurf positiver: „Uns hat überrascht, dass es wirklich fundamentale Änderungen gab, manches Mal verliert man ja den Glauben an richtige Veränderungen. Viele unserer Vorstellungen wurden aufgegriffen, es bleibt aber ein Kompromiss der Sozialpartner und der Bundesregierung. Wir hätten uns in vielen Bereichen mehr gewünscht. Der größte Vorteil liegt sicherlich bei der Vereinfachung im Betriebsanlagenrecht und der Beschleunigung von Behördenverfahren in Richtung eines One-Stop-Shops.“ So soll ein Verfahrensmonitoring die Verfahrensdauer im gewerblichen Betriebsanlagenrecht verkürzen. Nach dem One-Stop-Shop-Prinzip sollen naturschutz- und gewerberechtliche Genehmigungen künftig aus einer Hand kommen, wodurch Betriebsanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial schneller genehmigt werden sollen. Wirtschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner rechnet damit, dass so bis zu 50 % aller Betriebsanlagenverfahren als vereinfachtes Verfahren geführt werden können. Bisher waren es nur 20 %. Für Blahut ist der vorliegende Entwurf hingegen „ein Versuch, der missglückt ist. Das System hat zurückgeschlagen.“ Zwar seien die Idee vom One-Stop-Shop sowie der Versuch, effizienter zu sein, zu begrüßen. „Da endet es aber auch schon mit den Verbesserungen. Es fehlt der Gewerbeordnung die Rücksichtnahme auf die neue Zeit. Dabei handelt es sich um den Versuch, mit einem veralteten Regelwerk die Probleme und Herausforderungen der Zukunft zu lösen. Man müsste die Gewerbeordnung völlig neu aufsetzen.“

KSV1870 ComplianceCheck verhindert Geldwäsche

Gemeinsam mit Dow Jones hat der KSV1870 einen neuen Service gelauncht. Der ComplianceCheck ist in allen Bonitätsauskünften integriert – bis Ende März kostenfrei.

Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterbinden, ist die Wirtschaft durch das am 1. Jänner 2017 in Kraft getretene Finanzmarkt-Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, ihre Geschäftspartner akribisch zu durchleuchten. In erster Linie betroffen sind Kreditinstitute, Lebensversicherer, Wertpapierfirmen und Investmentfonds. Zahlreiche andere Unternehmen bzw. Branchen müssen aufgrund der Sorgfaltspflicht prüfen, wenn sich ein Verdacht ergibt. Der KSV1870 reagiert darauf mit einem hochwertigen Service – dem ComplianceCheck.

Von PEPs und SANs. Konkret erhebt der KSV1870 für seine Kunden, ob es sich bei deren österreichischen Geschäftspartnern um politisch exponierte Personen (PEPs) handelt, etwa Staats- und Regierungschefs, Minister, höhere Beamte der Landesregierung, Botschafts- und auch Konsulatsangestellte, oder um von Sanktionen betroffene Personen bzw. Unternehmen (SANs). „Für eine Vielzahl von Unternehmen hätte eine Inhouse-Prüfung einen enormen zusätzlichen Aufwand bedeutet, den der KSV1870 durch den ComplianceCheck abfedern kann“, so Roland Führer, MAS MBA, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH. Bis Ende März wird der neue Service in allen Bonitätsauskünften über Unternehmen und Privatpersonen kostenfrei enthalten sein.

Verdacht auf Geldwäsche? Aufgrund der Sorgfaltspflicht müssen etwa auch Versicherungsvermittler, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer bzw. Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte oder Immo-

bilienmakler ihre Geschäftspartner im Verdachtsfall prüfen. Ebenso wie Unternehmer, die Zahlungen in der Höhe von mehr als EUR 15.000 in bar entgegennehmen. In der Glücksspielbranche sind Transfers ab EUR 2.000 betroffen. „Grundsätzlich gilt, wer Geld verwaltet, anlegt oder in irgendeiner Form verwertet, unterliegt bei konkretem Verdacht der Meldepflicht“, so Führer.

Das Produkt ComplianceCheck. Für all jene, die ihre Geschäftspartner noch detaillierter durchleuchten möchten, hat der KSV1870 das gleichnamige, eigenständige Produkt „ComplianceCheck“ aus der Taufe gehoben. Es gibt Aufschluss über den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die Eigentümerstruktur, enthält Informationen über Funktionsträger und die Ergebnisse der PEP- und SAN-Prüfung.

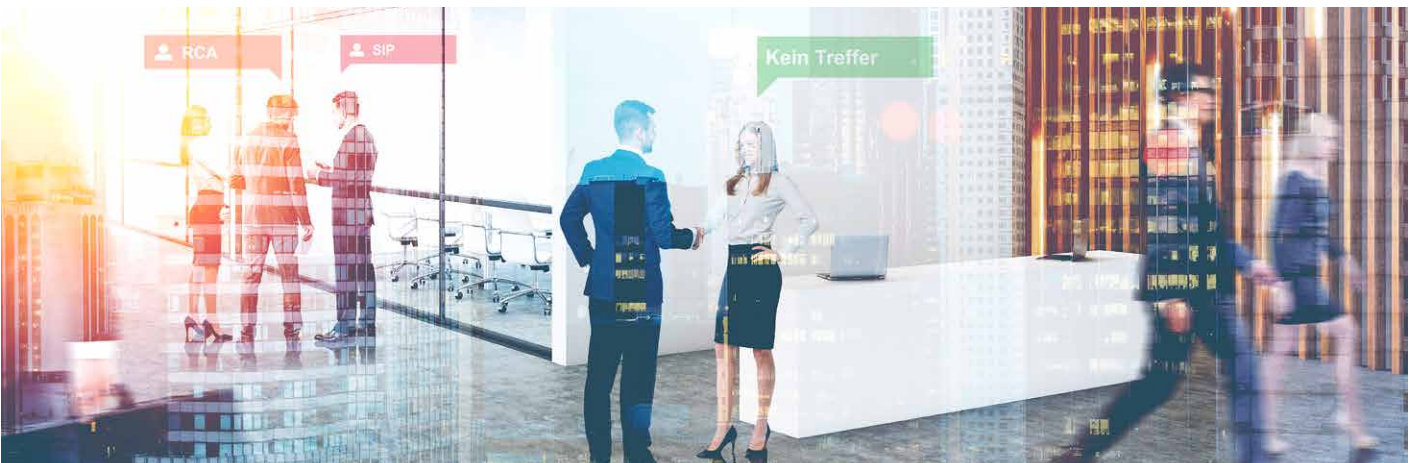
Dieser neue Service ist aus einer Kooperation zwischen der KSV1870 Information GmbH und Dow Jones hervorgegangen. Beide ComplianceCheck-Produkte verwenden hochqualitative Risikodaten von Dow Jones Risk & Compliance.

Alle Details zum KSV1870 ComplianceCheck unter www.ksv.at/compliancecheck.



Foto: KSV1870

Sie haben Fragen zum Produkt? Michael Pavlik, Leiter Vertrieb bei der KSV1870 Information GmbH, informiert Sie gerne unter der Telefonnummer 050 1870-8364 oder per E-Mail unter pavlik.michael@ksv.at.



Das war ALC 2016!

Alle Sieger des Business-Bewerbs Austria's Leading Companies bei der Preisübergabe.

Die Österreich-Sieger



ASTRON Electronic GmbH (Solide Kleinbetriebe)



HELDECO CAD/CAM Fertigungstechnik GmbH
(Goldener Mittelbau)



F. LIST GMBH (Big Player)

Wien



IMPROOVE GmbH & Co KG (Solide Kleinbetriebe)



TOP CHEM Chemikalienhandel GmbH
(Goldener Mittelbau)



Kapsch TrafficCom AG (Big Player)

Niederösterreich



BIBUS Austria Ges.m.b.H. (Solide Kleinbetriebe)



MEWA Textil-Service GmbH (Goldener Mittelbau)



F. LIST GMBH (Big Player)

Burgenland



Fuchs Josef GmbH (Solide Kleinbetriebe)



ETM professional control GmbH
(Goldener Mittelbau)



MELECS EWS GmbH (Big Player)

Oberösterreich



SMC Social Media Communications GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



Loxone Electronics GmbH (Goldener Mittelbau)



Kröswang Gesellschaft m.b.H. (Big Player)

Salzburg



Ramsauer & Stürmer Software GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



maltech Arbeitsbühnen Gesellschaft m.b.H.
(Goldener Mittelbau)



PALFINGER AG (Big Player)

Steiermark



Fliesen WURM GmbH (Solide Kleinbetriebe)



HELDECO CAD/CAM Fertigungstechnik GmbH
(Goldener Mittelbau)



ams AG (Big Player)

Kärnten



ASTRON Electronic GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH
(Goldener Mittelbau)



MAHLE Filtersysteme Austria GmbH (Big Player)

Tirol



BULS Chem & More Handels GmbH
(Solide Kleinbetriebe)



Techem Messtechnik GmbH (Goldener Mittelbau)



NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige
WohnungsGmbH (Big Player)

Vorarlberg



Dorn Lift GmbH (Solide Kleinbetriebe)



Henn GmbH & Co KG (Goldener Mittelbau)



Getzner Textil Aktiengesellschaft (Big Player)

Die Sieger des ALC-Online-Votings!

Auch 2016 wurde im Rahmen des Bewerbs wieder ein Publikumspreis vergeben. Alle Gewinner im Überblick.

Wien



Robert Bosch Aktiengesellschaft

Niederösterreich



Wopfinger Baustoffindustrie GmbH

Burgenland



Lenzing Fibers GmbH

Oberösterreich



Lenzing Aktiengesellschaft

Salzburg



Spar Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft

Steiermark



AVL List GmbH

Kärnten



MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Werk Spittal

Tirol



Adolf Darbo Aktiengesellschaft

Vorarlberg



Alpla Werke Alwin Lehner GmbH & Co KG



Foto: Shutterstock

Webseiten – frei von Barrieren

Hand aufs Herz: Wissen Sie, ob der Internetauftritt Ihres Unternehmens barrierefrei ist? Falls nicht, wäre es wichtig, sich künftig mit diesem Thema zu beschäftigen. Denn: Sie könnten sonst unbemerkt potenzielle Kunden verlieren.

TEXT: Sonja Tautermann

Laut Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Das seit 1. Jänner 2006 geltende Gesetz bezieht sich einerseits auf Bauwerke, andererseits auch auf Informationsangebote im Internet. Während der Gesetzgeber im baulichen Bereich in der Privatwirtschaft eine Frist bis Ende 2015 erteilte, sollten Webauftritte eigentlich schon lange von Barrieren befreit sein. „Für diesen zweiten Bereich gab es keine Übergangsfrist, die Verpflichtung zu barrierefreier Gestaltung von Webseiten besteht also, weitgehend unbekannt und unbeachtet, schon seit mehr als zehn Jahren“, sagt die zertifizierte Web-Accessibility-Expertin Susanne Buchner-Sabathy, die Webauftritte testet und Vorträge und Workshops für Webseitenbetreiber und Webdesigner hält. Zwar verpflichtet das Gesetz nicht automatisch zur Barrierefreiheit – wer sich aber durch eine Barriere diskriminiert fühlt, kann Schadenersatz geltend machen.

Was bedeutet barrierefrei im Web? Was unter Barrierefreiheit zu verstehen ist, bringt die Expertin klar auf den Punkt: „Ganz einfach: Jeder und jede soll auf dieselben Inhalte zugreifen können, wenn er oder sie eine bestimmte Webseite aufruft. Und zwar unabhängig davon, ob man bestimmte Farben nicht unterscheiden

kann, blind oder in der Beweglichkeit der Hand eingeschränkt ist oder nicht. Und unabhängig davon, ob man eine Seite am PC ansieht oder am Laptop oder mit dem Handy oder ob man assistive Software benötigt.“ Dabei gibt es unterschiedliche Hindernisse: Für Menschen mit Sehbehinderung kann eine zu kleine Schrift, die nicht vergrößerbar ist, ebenso unlesbar sein wie ein zu geringer Kontrast zwischen Schriftfarbe und Hintergrund. Gehörlose wiederum können mit Videos ohne Untertitel wenig anfangen. Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen verständliche Texte, Smartphone-User scheitern an Webauftritten, die nicht mobilfreundlich gestaltet sind. Aber auch an ältere Menschen sollte gedacht werden, die motorische Behinderungen, Seh- und/oder Hörbehinderungen haben können.

Blinde Menschen navigieren anders. Da Buchner-Sabathy selbst blind ist, weiß sie aus eigener Erfahrung, welche Hindernisse sich in den Weiten des Internets verbergen, die für Menschen ohne Sehbeeinträchtigung kaum wahrgenommen werden. Für blinde Menschen ist es wichtig, dass alle Informationen auch in Textform vorhanden sind, um diese mit der Braillezeile ertasten oder mit Sprachausgabe hören zu können. Fehlt bei Diagrammen oder Grafiken eine Bildbeschreibung, können die Inhalte nicht erfasst



Foto: Sunla Mahn

„Jeder und jede soll auf dieselben Inhalte zugreifen können, wenn er oder sie eine bestimmte Webseite aufruft.“ Web-Accessibility-Expertin Susanne Buchner-Sabathy

werden. Aber auch ein Link, der nur durch Mausklick aktiviert werden kann, wird zur Barriere, etwa beim Lesen mit einem Screenreader. Wichtig sind auch die Navigation und die korrekte Kennzeichnung der Inhalte: „Ein Screenreader liest ungefiltert alles, was er vorfindet, und auch in der Reihenfolge, die vorgegeben ist. Das kann sehr mühsam für den User werden, wenn er sich geduldig auch alles Überflüssige anhören muss, bis er endlich zum relevanten Inhalt kommt“, sagt Webdesignerin Sunla Mahn, die sich auf barrierefreie Webauftritte

spezialisiert hat. Ist auf der Webseite nicht die Sprache angegeben, in der der Text geschrieben ist, werden Informationen unverständlich: „Dann wird z. B. ein deutschsprachiger Blog-Eintrag von der ‚englischen Stimme‘, mit englischer Aussprache, vorgelesen. Klingt zuerst lustig, ist aber völlig unverständlich“, sagt Buchner-Sabathy.

Barrierefrei geschriebene Webseiten lassen die Wahl: „Als Erstes kann er sich z. B. alle Überschriften durchlesen und dabei entscheiden, welcher Inhalt ihn weiter interessiert. Bei richtig ausgezeichneten Seiten kann ein beeinträchtigter Benutzer über die Tastatur direkt in den Hauptinhalt springen und sich alles, was sich darüber, darunter, links oder rechts befindet, für später aufheben. Das erhöht die Chance, dass er auf der Seite bleibt und gegebenenfalls ein Angebot wahrnimmt“, so Mahn. Der Webdesignerin zufolge werde die Anzahl an Interessierten und potenziellen Kunden mit Sehbehinderung übrigens enorm unterschätzt. „Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung sollte sich jeder Unternehmer klarmachen, welch großen Anteil an Konsumenten oder Multiplikatoren er ausschließt, indem er ihnen sein Angebot einfach nicht zugänglich macht.“ Von der Speisekarte bis zum Gratis-E-Book: „Was nutzt dem Blinden ein solches Angebot, wenn das PDF nicht vorgelesen werden kann? Im Falle der AGB ist es sogar noch heikler, da diese nur Gültigkeit haben, wenn sie dem Kunden zugänglich sind.“

WIE BARRIEREFREI IST IHR UNTERNEHMENSAUFTRITT IM INTERNET?

Die zertifizierte Web-Accessibility-Expertin Susanne Buchner-Sabathy gibt Tipps, wie Sie erkennen können, ob Ihr Unternehmensauftritt im Internet barrierefrei ist.

1. Automatische Tools

Es gibt einige Internetseiten, auf denen man die Barrierefreiheit automatisiert testen kann, z. B. auf <http://wave.webaim.org>. Aber erstens sind diese Berichte für Menschen ohne ausgeprägtes Technik-Faible kaum verständlich und umsetzbar, und zweitens kann man eine Seite nur schwer automatisch testen. Dafür braucht es erfahrene Experten. Die genannten Tools können dabei nur Hilfsmittel sein. Eine Maschine kann nur in Einzelfällen beurteilen, ob eine Bedingung der Barrierefreiheit sinnvoll umgesetzt ist. Zum Beispiel könnte eine Software erkennen, ob der Alternativ-Tag eines Bildes (zur Bildbeschreibung) leer ist. Wenn aber „xxx“ in dem Alternativ-Tag steht, ist das der Maschine auch recht. Mir (als Userin oder User) aber nicht.

2. Tipps & Tricks zum Testen

Es gibt aber ein paar sehr einfache und wirkungsvolle Möglichkeiten, um sich rasch einen guten Eindruck von der Zugänglichkeit der eigenen Webseite zu verschaffen:

• Navigation ohne Maus:

Verstecken Sie Ihre Maus und versuchen Sie, auf Ihrer Webseite alles zu tun, was Ihre Besucher oder Kunden tun sollen: im Menü und im Inhaltsbereich navigieren, Links aufrufen, den Cursor in Eingabefelder setzen, Kontrollkästchen ankreuzen, sich für den Newsletter eintragen, ein Produkt im Webshop kaufen, eine Mail an die Kontaktadresse senden etc.

• Webseite ohne Layout betrachten:

Sehr aufschlussreich und zugleich sehr einfach ist es auch, das Layout wegzuschalten. Da kann man gut erkennen, ob die Struktur überzeugend ist.

Mozilla: Ansicht [ALT + a] -> Webseitenstil -> kein Stil
Internet Explorer: Ansicht [ALT + a] -> Format -> kein Format

In diesem Ansichtsmenü kann man auch – bei eingeschaltetem Web-Layout – die Textgröße verändern. Es wird ersichtlich, ob das überhaupt geht bzw. ob eventuell der Text verschwindet.

Risikokunde Konsument?

Glaskugel, Kaffeesudleserei, Wunschbrunnen – interessante Ansätze, um herauszufinden, ob Privatkunden ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Wer auf Nummer sicher gehen will, nutzt die KSV1870 PersonenProfile mit RiskIndicator.



Foto: KSV1870

Weitere Informationen unter www.ksv.at/bonitaetspruefung-personen. Sie haben Fragen? Michael Pavlik, Leiter Vertrieb beim KSV1870, informiert gerne unter 050 1870-8364 oder pavlik.michael@ksv.at.

Wie wahrscheinlich ist es, dass bei einem Privatkunden eine Zahlungsstörung oder ein Ausfall eintritt? Das ist eine entscheidende Frage für Unternehmen, wenn sie darüber nachdenken, welche Zahlungsmodalitäten sie festlegen sollen. Denn schon kleine Ausfälle im niedrigen, einstelligen Prozentbereich haben massive finanzielle Verluste und Aufwendungen für die Betreuung zur Folge. Insgesamt also ein höchst unerfreuliches Szenario, das die Großen wie auch KMU betrifft. Noch vor Geschäftsabschluss möchten sie daher die Zahlungsfähigkeit ihrer Klientel einschätzen. Und sie wollen wissen, welche Zahlungsmodalität für welchen Kunden die sinnvollste ist. Der KSV1870 liefert mit den PersonenProfilen Antworten auf diese Fragen.

Ein Beispiel. Das „Consumer“ enthält – neben aktuellen und historischen Adressinformationen – auch Insolvenz- und Inkassodaten sowie Zahlungserfahrungen der warenkreditgebenden Wirtschaft. Es ist in besonderem Maße für (Online-)Händler, Vermieter und Energieversorger geeignet. Hat die gesuchte Person auch eine handelsrechtliche Funktion, dann kann das „Consumer“ mit dem „Business“ kombiniert werden. Bei dieser Auskunft fließen zusätzlich Daten aus der KSV1870 Wirtschaftsdatenbank ein. Typischerweise handelt es sich um Zahlweise, Beurteilung, Grundbucheinträge (bei Neurecherchen) etc. Besonders interessant ist dieses Personenprofil für die Versicherungsbranche. Banken und Leasingunternehmen können darüber hinaus „Financial“-Produktvarianten beziehen. Diese beinhalten Einträge aus der KonsumentenKreditEvidenz (KKE) und Warnliste (nur für Banken).

Die neuen KSV1870 PersonenProfile. Ihr Kern ist der RiskIndicator, der alle vorliegenden Informationen auf nur eine Scoringkennzahl verdichtet. Er gibt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Zahlungsauffälligkeit (Störung oder Ausfall) an. Das macht das Personenprofil zu einem unverzichtbaren Instrument im Risikomanagement. Ab sofort wählen KSV1870 Kunden aus einem Set von sechs Profilen. Die Auskünfte setzen sich aus drei Produktvarianten zusammen – „Consumer“, „Business“, „Financial“ – und sind unterschiedlich kombinierbar. Die einzelnen Varianten enthalten Informationen aus unterschiedlichen KSV1870 Datenpools (Wirtschaftsdatenbank, KonsumentenKreditEvidenz, Warnliste, WarenKreditEvidenz usw.). Welche Inhalte ein KSV1870 Kunde erhält, hängt von seinem Interesse und seiner Berechtigung ab.

VIELE DATENQUELLEN – EIN ERGEBNIS

- verfügbar für 7,5 Mio. Privatpersonen in Österreich
- berücksichtigt 435.000 interne und externe Zahlungsanstände
- ca. 9.500 eröffnete und nicht eröffnete Privatinsolvenzen
- ca. 6.000 eröffnete und nicht eröffnete Unternehmensinsolvenzen
- 1,04 Mio. Personen mit handelsrechtlicher Funktion



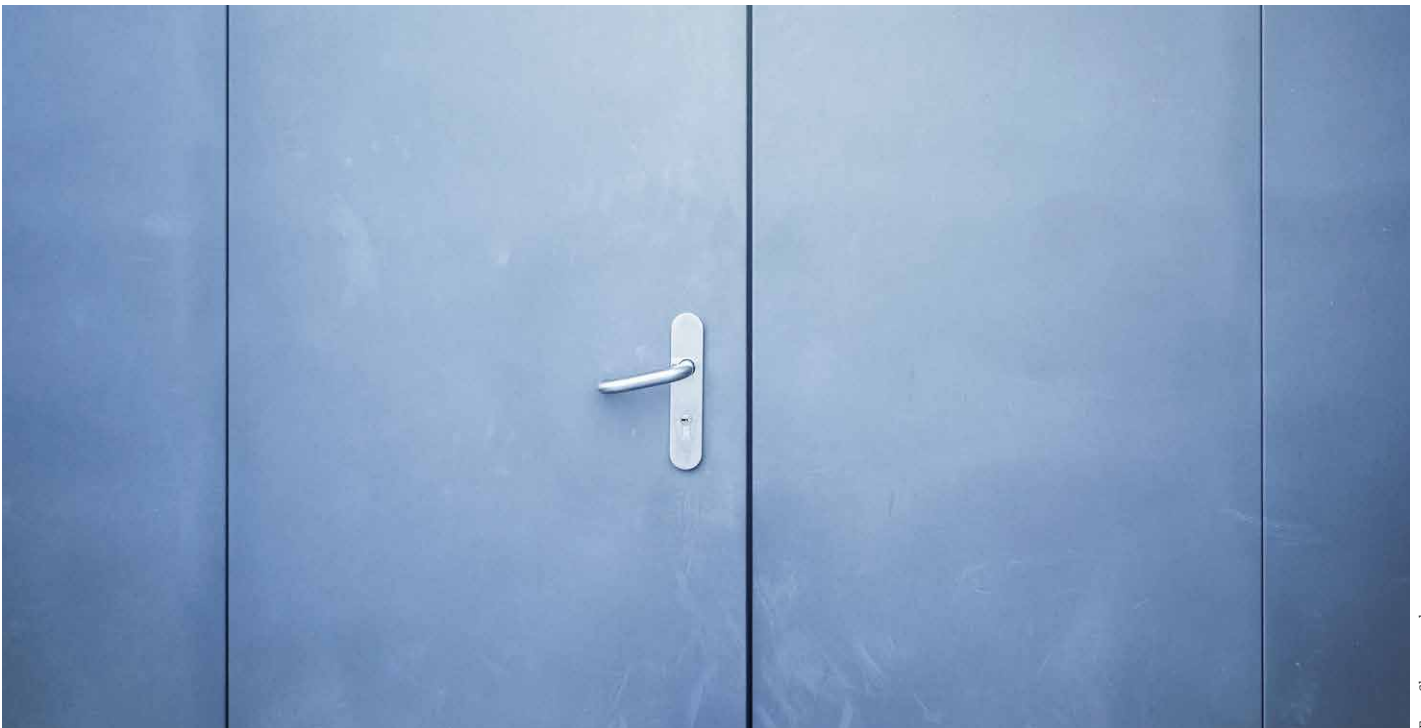


Foto: Shutterstock

Ausschuss mit Schlagkraft

„Mauscheln“ hinter verschlossenen Türen oder Gremium zum Interessenausgleich in der Insolvenz? Was in Gläubigerausschüssen so vorgeht. **TEXT:** Sandra Kienesberger

Wird in Österreich eine Enquete (Arbeitstagung) eingesetzt, dann ist das in der Regel das Ende vom Anfang einer Problemlösung. So sinngemäß ein altösterreichischer Spruch. Ein schlechtes Omen also auch für Gläubigerausschüsse, die meist bei großen und komplexen Insolvenzverfahren eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer nicht im eigenen, sondern im Interesse aller Beteiligten Entscheidungen fällen. Und diese sind naturgemäß recht unterschiedlich: Die Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, die größtmögliche Masse zu erzielen bzw. die Fortführung des Unternehmens im Falle eines Sanierungsverfahrens zu gewährleisten. Die Gläubigerschutzverbände wollen hohe Quoten. Der Richter will ein ordentliches, aber auch schnelles Verfahren abwickeln. Der Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) möchte natürlich alle Jobs retten. Die Banken und die Finanz wollen ihr Geld zurück. Was oberflächlich betrachtet einem Drahtseilakt gleicht, funktioniert in der Praxis überraschend gut.

An einem Strang ziehen. „Wir beobachten, dass Abstimmungen in Gläubigerausschüssen sehr oft einstimmig sind, obwohl eine einfache Mehrheit ausreichend wäre. Die Grundstimmung ist meiner Erfahrung nach stets konsensorientiert. Selbst der betroffene Unternehmer wird gehört“, beschreibt Mag. Roman Tahbaz, Insolvenzreferent beim KSV1870, das Klima. Zu den wichtigsten Entscheidungen, die im Ausschuss gefällt werden, zählen Unter-

nehmensveräußerungen. Die Angebote werden geprüft, es wird rasch entschieden, und der Richter erlässt oft sofort die Beschlüsse. Tahbaz, der etwa im Insolvenzfall Niemetz (Schwedenbomben) verhandelt hat, sieht noch andere Vorteile: „Bei komplexen Themen werden im Ausschuss die rechtlichen Vor- und Nachteile von allen Experten diskutiert, wodurch Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren getroffen werden. Darüber hinaus wird durch die Sitzungen gewährleistet, dass die breite Gläubigermehrheit durch den Insolvenzverwalter auf den aktuellen Informationsstand gebracht wird.“

Kontrollieren und beraten. Ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird oder nicht, entscheidet der Richter oft schon bei der Verfahrenseröffnung. Verpflichtend einzubinden ist er etwa bei Unternehmensveräußerungen, wenn es zum Abschluss von Vergleichen, strittigen Masseforderungen, der Erhebung von Anfechtungsklagen oder der Anerkennung von strittigen Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen kommt. Aber nicht nur das. Stehen wichtige Entscheidungen an, so muss der Insolvenzverwalter den Gläubigerausschuss anhören – von dem er auch kontrolliert wird! Formal beruft der Verwalter die Sitzungen ein und leitet sie. Beschlüsse des Gläubigerausschusses sind für ihn bindend, wobei das Gericht diese aufheben kann. Der KSV1870 ist seit Jahrzehnten in so gut wie allen Gläubigerausschüssen vertreten.

KSV1870 feiert 23.000stes Mitglied

Österreichs größter Gläubigerschutzverband feiert einen neuen Rekord und begrüßt das oberösterreichische Traditionsunternehmen Tiefkühlkost Weinbergmaier GmbH als Jubiläumsmitglied. 1969 gegründet, gehört Tiefkühlkost Weinbergmaier heute zu den führenden, rein österreichischen Unternehmen im Sektor Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Seit 2008 im Besitz der VIVATIS Holding AG, stellt das Unternehmen mit seinen rund 70 Mitarbeitern unter der Führung von Mag. Andreas Kirchner (Vertrieb) und DI Hannes Hasibar (Produktion) am Standort Wolfern heute auf fünf Produktionsanlagen 3.100 Tonnen Lebensmittel her.

„Die Mitgliedschaft bei einer starken Gläubigergemeinschaft trägt dazu bei, dass wir uns auch in dynamischen Zeiten darauf konzentrieren können, was uns wichtig ist: auf individuelle Beratung und persönlichen Kontakt zu unseren Kunden“, beschreibt Mag. Kirchner die Vorteile für KSV1870 Mitglieder.



Der ehemalige KSV1870 Geschäftsführer Johannes Nejedlik (li.) und sein Nachfolger Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, (re.) haben dem Tiefkühlkost-Weinbergmaier-Geschäftsführer Mag. Andreas Kirchner die Jubiläumsurkunde überreicht.



Wünsche werden Realität. Der KSV1870 hilft!

Seit einigen Jahren unterstützt der KSV1870 die Stiftung Kindertraum und erfüllt auf diese Weise Wünsche von Kindern, die Unterstützung dringend notwendig haben. Nun wurde auch der Wunsch von Daniel, der mit einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte geboren wurde und unter Entwicklungsstörungen leidet, umgesetzt – schöne und adäquate Möbel für sein Zimmer. Der KSV1870 wünscht alles Gute!

Christkindlmarkt-Radmarathon in Wien!

Mehr als 1.200 Kilometer haben die Teilnehmer des Marathons 2016 „erradelt“ und dabei zahlreichen Christkindlmärkten einen Besuch abgestattet. Mit dabei waren auch heuer wieder Mag. Johannes Eibl, Geschäftsführer, und Walter Koch, Prokurist der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH. Für die Organisation zeichnete Werner Hudler, Bereichsleiter Rechnungswesen bei der Allianz Elementar Versicherungs-AG, verantwortlich. Wie schon in den vergangenen Jahren spendete die Allianz für jeden am 10. Dezember gefahrenen Kilometer EUR 1 an den Verein e-motion. Mit dem Erlös werden traumatisierte Kinder mithilfe von Equotherapien (Therapieform mit Pferden) unterstützt.



Risikomanagement: Lippenbekenntnis oder gelebte Praxis?

Im Österreichischen Jahrbuch für Risikomanagement 2017 wird ein heißes Thema von Experten aus unterschiedlichen Bereichen beleuchtet. Auch Roland Führer, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH, hat ein Kapitel dazu beigetragen.

Herr Führer, welche Bedeutung hat Risikomanagement Ihrer Erfahrung nach in Unternehmen?

Wie in vielen Bereichen ist auch hier der Schritt vom theoretischen Wissen zur praktischen Umsetzung groß. Das beginnt schon bei Jungunternehmern, für die es nicht einfach ist, mit einer neuen Produktidee am Markt zu reüssieren. Umso wichtiger ist es, am Beginn einen soliden Businessplan zu haben, eine gesicherte Finanzierung, Branchenkenntnisse, auch profundes wirtschaftliches Know-how. Doch Risiken werden unterschätzt und Durststrecken nicht in ausreichendem Maße eingeplant.

Sie heben vor allem den Mangel an Eigenkapital in den Unternehmen hervor. Warum ist das so wichtig?

Bleiben wir noch kurz bei den Jungunternehmern: Für die erste Steuervorschreibung fehlt es schnell an den nötigen Rückstellungen, und die Beiträge für die Sozialversicherung sind ein wesentlicher Kostenfaktor. Doch auch etablierte Unternehmen kennen Flauten, seien sie durch schwache Konjunktur hervorgerufen, durch Lieferengpässe, Forderungsausfälle, Unfall, Krankheit etc. Auch Kredite werden nicht immer bzw. nicht immer im benötigten Ausmaß bewilligt. Wer über einen Eigenkapitalpolster verfügt, kann Krisen überbrücken.

Eines Ihrer Fachgebiete ist Scoring. Welche Rolle spielt es im Risikomanagement?

Scoringverfahren objektivieren Entscheidungen, sie ermöglichen die bestmögliche Risikobeurteilung in Bezug auf vorliegende Informationen und – das ist für uns im KSV1870 besonders wichtig –

sind nachvollziehbar und transparent. Als Ergebnis des Verfahrens ergibt sich eine Scorekarte als Berechnungsvorschrift, bei der jede im Modell enthaltene erklärende Scorevariable mit einer individuellen Gewichtung eingeht, um die Ausfallwahrscheinlichkeit zu bestimmen. Im Ergebnis lassen sich Geschäftsbeziehungen realistisch einschätzen, und wer das kann, ist klar im Vorteil.



JAHRBÜCHER ZU GEWINNEN. JETZT TEILNEHMEN!

Senden Sie ein Mail an **ksv.kommunikation@ksv.at** mit dem Betreff „Risikomanagement“. Die ersten zwölf Einsender erhalten gratis das Österreichische Jahrbuch für Risikomanagement.



V. l. n. r.: Reinhard Preiss (TÜV AUSTRIA Gruppe), Ulrike Domany (Funk Stiftung) und der IV-Generalsekretär Christoph Neumayer bei der Buchpräsentation.

Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...



1. Dr. Hans-Georg Kantner / 2. René Jonke / 3. MMag. Klaus Schaller

DR. HANS-GEORG KANTNER¹

Leiter KSV1870 Insolvenz, war am 15. September 2016 bei einer Podiumsdiskussion des Wirtschaftsforums der Führungskräfte Steiermark dabei. Thema der Veranstaltung war „Ruhm und Niederlage liegen nah beieinander“. Dr. Kantner analysierte die „Sieben Todsünden des Managements“ für die anwesenden Gäste. Am 20. Oktober 2016 folgte er der Einladung der Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati zu einer Diskussion über aktuelle Trends und Entwicklungen hinsichtlich der „positiven Fortbestehensprognose“. Rund 50 Personen folgten seinen Ausführungen. Weiters stellte er am 28. Oktober 2016 den 50 Studenten der Ringvorlesung „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ sein Expertenwissen zur Verfügung und sprach über den „Fluch der Kurzfristigkeit“.



Foto: WGF Steiermark

RENÉ JONKE²

Niederlassungsleiter KSV1870 Graz, referierte am 8. November 2016 gemeinsam mit RA Dr. Michael Axmann zum Thema „Kunde im Konkurs, was tun?“ und diskutierte mit rund 20 Teilnehmern. Eingeladen hatte die WKO-Fachgruppe Holzindustrie. Ab Mitte November 2016 bis Mitte Jänner 2017 folgte ein Vortragsreigen vor Schülern der LBS Mitterdorf und der BHAK & BHAS Grazbachgasse. Jonke informierte über den „Gläubigerschutz in der Praxis“, gestaltete einen Workshop zur Bonitätsbewertung (Rating/Bilanzen) und gab seine Erfahrungen aus dem Bereich Unternehmens- und Privatinsolvenz weiter.



MMAG. KLAUS SCHALLER³

Niederlassungsleiter KSV1870 Innsbruck, nahm am 24. November 2016 am Festakt zur Verleihung des Jungunternehmerpreises Tirols teil. Als Mitglied der Jury bewertete er die eingegangenen Vorschläge – die besten Ideen wurden prämiert. Am 29. November 2016 besuchte er gemeinsam mit dem Insolvenzexperten Gabriel Thaler rund 90 Schüler der BHAK/BHAS Wörgl und gab einen Überblick über die Insolvenzen in Tirol.

SUSANNE FRIEDL UND VICTOR GRUBESIC

beide KSV1870 Vertriebsexperten, informierten am 17. November 2016 beim 14. Österreichischen IT- & Beratertag der WKO UBIT an einem eigenen Stand und sprachen mit zahlreichen Besuchern über die Serviceleistungen des KSV1870.



Foto: Strasnik/FV UBIT

QUER GELESEN

12 erfolgreiche Kundenrezepte



Was machen andere Unternehmen besser? Wieso haben diese mehr Erfolg bei Kunden? Das von den Autoren gestaltete Raster stellt die Erfolgsprinzipien kundenorientierter Unternehmen dar und bildet die Grundlage für eigene Analysen. Praxiserprobte Beispiele zeigen, worauf die festgestellten zwölf relevanten Prinzipien beruhen und wie diese für den eigenen Betrieb angewendet werden können. Passende Checklisten anbei.

Kai Riedel, Franz Gresser
Das kundenorientierte Unternehmen
 12 Erfolgsprinzipien für eine konsequente Ausrichtung am Kunden
 Verlag: Schäffer | Poeschel
 269 Seiten, Hardcover
 Preis: EUR 39,95
 ISBN: 978-3-7910-3539-0

Die Arbeitswelt im Wandel



CEOs und Top-Manager schildern in Interviews ihren persönlichen Umgang mit den sich rasch ändernden Rahmenbedingungen hin zu mehr Digitalisierung. Sie geben Einblick in die Herausforderungen, die sie meistern mussten, und welche Erfahrungen sie damit machten. Das Deutsche Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) möchte mit dem Projekt DigitalLeadership bei Fragen mit starkem Technologie- bzw. IT-Bezug unterstützen, um den digitalen Wandel richtig bewerten zu können.

Markus Klimmer, Jürgen Selonke
#DigitalLeadership
 Wie Top-Manager in Deutschland den Wandel gestalten
 Verlag: Springer
 267 Seiten, 31 Abb. in Farbe, Hardcover
 Preis Buch: EUR 20,55, ISBN: 978-3-662-50532-8
 Preis E-Book: EUR 14,99, ISBN: 978-3-662-50533-5

Multitasking!



Das Schlagwort unserer Zeit. Während des Meetings lesen wir unsere SMS, beim Telefonieren schreiben wir nebenher Mails und so weiter. Mehrere Dinge gleichzeitig tun liegt im Trend. Geht aber in die falsche Richtung. Wir können uns nur auf eine Sache gut konzentrieren, nicht auf mehrere Tätigkeiten gleichzeitig. Das Buch bietet ein Spektrum an Möglichkeiten an, wie Sie lernen, Ihre Aufmerksamkeit zu fokussieren und Ihre Gedanken wieder in die richtigen Bahnen zu lenken.

Devora Zack
Die Multitasking-Falle
 Warum wir nicht alles gleichzeitig können
 Verlag: GABAL
 160 Seiten, gebunden
 Preis: EUR 25,60
 ISBN: 978-3-86936-663-0

Gläubigerschutz

Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis

Vorgehen bei Nichtberücksichtigung einer Masseforderung

Die Entscheidung darüber, ob eine gegen die Masse geltend gemachte Forderung zu befriedigen ist, fällt als typische Maßnahme der Geschäftsführung in die Zuständigkeit des Masseverwalters. Der Massegläubiger kann mangels Berichtigung seiner Forderung Abhilfe beim Insolvenzgericht verlangen oder den Masseverwalter klagen und Exekution führen. Das Abhilfebegehren fällt als Spezialfall in die allgemeine Überwachungspflicht des Insolvenzgerichtes. Auch hier gilt daher der Rechtsmittelausschluss für Entscheidungen über Beschwerden gegen das Verhalten eines Masseverwalters.

Massegläubigern steht gegen den Beschluss über die Genehmigung der Schlussrechnung des Masseverwalters (RIS-Justiz RS0128787; 8 Ob 37/13v) und über die Genehmigung des Verteilungsentwurfs (8 Ob 288/98f) der Rekurs auch zur Verfolgung ihrer Individualansprüche als Masseforderungen zu. Massegläubiger können sowohl im Verteilungs- als auch im Schlussrechnungsverfahren lediglich erfolgreich einwenden, der Masseverwalter habe ihre feststehenden und fälligen Ansprüche übergangen (OLG Wien 28 R 166/12f, 28 R 196/12t). Dem ist der Fall gleichzuhalten, dass der Masseverwalter die fällige Forderung als solche anerkennt, ihre Befriedigung jedoch allein aufgrund seiner unzutreffenden Rechtsansicht ablehnt, es handle sich um eine Insolvenz- und nicht um eine Masseforderung. Bestreitet er hingegen ihre inhaltliche Berechtigung, so bleibt dem Gläubiger nur die Möglichkeit des Abhilfeantrags oder der Klage gegen den Masseverwalter (OLG Wien 28 R 166/12f, 28 R 196/12t). Der Rechtsmittelausschluss gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichtes über einen Abhilfeantrag kann nicht durch Geltendmachung in einem späteren Rekurs des Massegläubigers gegen die Bewilligung der Schlussrechnung oder des Verteilungsentwurfs umgangen werden.

ZIK 2016/260

IO: §§ 84, 124

OLG Wien 25.4.2016, 28 R 311/15h, 28 R 105/16s

Forderungsbestreitung und Klägerrolle

Streitigkeiten über die Richtigkeit angemeldeter Forderungen, für die der Rechtsweg zulässig ist und die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht richterlich anhängig sind, sind in einem eigenen Prüfungsverfahren auszutragen. Die Parteirollen werden ausschließlich durch das Gesetz verteilt, nicht durch richterlichen Beschluss. Dem Insolvenzgericht ist nur die Entscheidungsbefugnis eingeräumt, die Klagsfrist zu bemessen (RIS-Justiz RS0065636). Die Frage der Aktivlegitimation oder Passivlegitimation ist zwar in der Regel nur auf Einwendung und nicht von Amts wegen zu prüfen (RIS-Justiz RS0065553). Davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Fälle, in denen sich die Prozessgesetze mit der Legitimation beschäftigen. Demnach findet unter anderem im Prüfungsprozess eine amtswegige Prüfung der Legitimation statt (5 Ob 103/72; 1 Ob 625/56; RIS-Justiz RS0065553).

Das Klagebegehren kann in einem Prüfungsprozess nur auf die Gründe, die in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben wurden, gestützt und nicht auf einen höheren Betrag gerichtet werden. Es können also nur solche bestrittenen Forderungen geltend gemacht werden, die schon in der Anmeldung ausreichend substantiiert und konkretisiert wurden (RIS-Justiz RS0065597). Die Forderungsanmeldung hat im Wesentlichen ähnliche Aufgaben wie eine Klage und ist in ihrem Inhalt daher den Erfordernissen für die Klage ähnlich (RIS-Justiz RS0089657). Die anderen Beteiligten sollen dadurch die Forderung beurteilen (RIS-Justiz RS0065449) und auch die Identität der in einer darauffolgenden Feststellungsklage geltend gemachten Ansprüche feststellen können (RIS-Justiz RS0089657 [T3]). Nur so kann auch beurteilt werden, ob im nachfolgenden Prüfungsprozess nicht eine Änderung gegenüber der Forderungsanmeldung vorliegt, die als unzulässig zu beurteilen wäre (vgl RIS-Justiz RS0039281).

Nicht erforderlich ist es, eine rechtliche Qualifikation vorzunehmen. Es müssen aber die anspruchsbegründenden Tatsachen dargelegt werden. Bei vollstreckbaren Forderungen ist der Exekutionstitel anzugeben; so kann der Gläubiger die Anspruchsexistenz in oft besonders qualifizierter Form nachweisen und sich insbesondere für den Bestreitungsfall die Beklagtenrolle sichern.

In einer Prüfungsklage sind alle Änderungen unzulässig, die einer den Streitgegenstand modifizierenden Klagsänderung gleichkommen würden. Bloße Ergänzungen im Tatsachenvorbringen oder im Beweisanbot sind dagegen zulässig, sofern die Forderung schon in der Anmeldung eindeutig individualisiert wurde (RIS-Justiz RS0065597 [T2], RS0039281 [T17]).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer vollstreckbaren Forderung ist die Prüfungstagsatzung, in der die betreffende Forderung geprüft wurde, weil wegen der laufenden Klagsfrist Klarheit darüber herrschen muss, wer gegen wen vorzugehen hat. Gegenstand des Prüfungsprozesses ist der Teilnahmeanspruch, so wie er Gegenstand der Prüfungsverhandlung gewesen ist (RIS-Justiz RS0065601).

Meldet ein Insolvenzgläubiger eine nicht titulierte Forderung an, kann ein Insolvenzverwalter nicht – von der Ansicht ausgehend, es läge in Wahrheit eine titulierte Forderung vor – erfolgreich eine Prüfungsklage einbringen. Wenn der Gläubiger (im Anlassfall ausdrücklich) eine nicht titulierte Forderung geltend macht und nichts anderes zu prüfen war, hat sich danach die Verteilung der Parteirollen zu richten. Ein Insolvenzverwalter ist nicht klagslegitimiert, klagt er dennoch, hat das die Abweisung des Klagebegehrens zur Folge (RIS-Justiz RS0065553 [T 4], RS0035170).

ZIK 2016/261

IO: § 103 Abs 1, § 110

ZPO: §§ 226, 235

OGH 16.3.2016, 7 Ob 6/16g

Jederzeit und überall abrufbar.

Informieren Sie sich mit der „ZIK digital“ auch über Smartphone & Tablet über aktuelle Themen und Rechtsprechung.

 LexisNexis®



Zusätzliche
digitale
Inhalte!

Jahresabonnement 2017
für KSV1870 Mitglieder
um nur € 189,- (statt 222,-)

Bestellen Sie unter:

Tel.: (01) 534 52-0

Fax: (01) 534 52-141

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at

Jetzt einsteigen: zik.lexisnexis.at

Rechtstipps

Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

Arbeitsrecht

Anrechnung von Sachbezügen auf das KV-Mindestentgelt?

Sachverhalt: Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. Oktober 2013 bis 15. Juli 2014 als Außendienstmitarbeiter beschäftigt. Das Dienstverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte. Das kollektivvertragliche Mindestentgelt für die Einstufung des Klägers betrug monatlich EUR 1.983 (brutto). Dem Kläger wurde ein Firmenfahrzeug zur Ausübung der Reisetätigkeit zur Verfügung gestellt, wobei im Dienstvertrag festgehalten wurde, dass die private Nutzung des Dienstfahrzeugs als geldwerter Vorteil auf das kollektivvertragliche Entgelt anzurechnen sei. Der Kläger nutzte den Firmenwagen auch privat und fuhr damit zumindest 5.675 Kilometer. Ab April 2014 erhielt der Kläger statt des kollektivvertraglich vorgesehenen Gehalts nur EUR 1.750 (brutto). Die Differenz entsprach nach Ansicht der Beklagten dem Sachbezug für den Pkw. Der Kläger begehrte in der Folge den Differenzbetrag zum kollektivvertraglichen Mindestentgelt. Die Klage war im Ergebnis berechtigt.

Entscheidung: Grundsätzlich können kollektivvertragliche Ansprüche der Arbeitnehmer durch Einzelvereinbarung abgeändert werden, sofern sie für den Arbeitnehmer günstiger sind. Der OGH führte aus, dass der Zweck der Festsetzung kollektivvertraglicher Mindestlöhne darin bestehe, die Existenz des Arbeitnehmers zu sichern. Dieses Mindestentgelt muss ihm daher regelmäßig zur Gänze zu seiner freien Verfügung bleiben. Dem Arbeitgeber stehen prinzipiell keine Abzugsrechte zu, sofern sich diese nicht durch Gesetz oder Kollektivvertrag ergeben. Im gegenständlichen Fall ergibt die Auslegung des Kollektivvertrags, dass das Mindestentgelt in Geld (und nicht in Sachbezügen) geschuldet wird. Das Geldzahlungsgebot kann auch nicht durch Dispositionen von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer umgangen werden, indem wegen besonders „günstiger“ Sachbezüge auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn

verzichtet wird. Im Ergebnis ist somit der kollektivvertragliche Mindestlohn dem Günstigkeitsvergleich mit Sachbezügen entzogen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Abgeltung von Überstunden hat der OGH erkannt, dass diesbezüglich Naturalleistungen berücksichtigt werden können. So erfolgte in der Entscheidung 9 Oba 301/89 die Abgeltung der Überstunden durch Überlassung eines geleasteten PC zur privaten Nutzung. Diese unterschiedliche Behandlung wurde vom OGH in der aktuellen Entscheidung damit gerechtfertigt, dass die Abgeltung von Überstunden nicht derselben Zwecksetzung wie das kollektivvertragliche Mindestentgelt, nämlich der Existenzsicherung, diene.

(OGH 9 Oba 92/15t, 27.08.2015)

Kündigung per WhatsApp zulässig?

Sachverhalt: Die Klägerin war bei der Beklagten als Zahnarztassistentin beschäftigt. § 15 des anzuwendenden Kollektivvertrags für die Zahnarztangestellten Österreichs („Zahn-KV“) normiert bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit die Schriftlichkeit der Kündigung. Die Beklagte sprach zunächst am 31. Oktober 2014 telefonisch die Kündigung zum 30. November 2014 aus und verfasste am selben Tag ein entsprechendes Kündigungsschreiben, welches sie unterschrieb. Dieses fotografierte und schickte sie via WhatsApp an die Klägerin; per Post langte das Schreiben erst am 4. November 2014 ein. Mit Schreiben vom 13. November 2014 teilte die Beklagte mit, dass die am 31. Oktober 2014 ausgesprochene Kündigung weiterhin bestehe, aber die Kündigungsfrist auf zwei Monate berichtigt werde, weil dies das Angestelltengesetz so vorsehe; das Arbeitsverhältnis ende damit am 31. Dezember 2014. Die gekündigte Klägerin behauptete in ihrer Klage, dass das Dienstverhältnis erst zum 31. Jänner 2015 beendet habe, und begehrte von der Beklagten Kündigungsentschädigung iHv rund EUR 2.100 für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 31. Jänner 2015.

Die Kündigungsentschädigung wurde ihr vom OGH zugesprochen.

Entscheidung: Der OGH hielt fest, dass für die wirksame Kündigung im Zahn-KV vorgesehen ist, dass diese schriftlich erfolgen muss. Das Gesetz versteht Schriftlichkeit regelmäßig als „Unterschriftlichkeit“, die durch eigenhändige Unterfertigung unter den Text hergestellt wird. Durch die Schriftlichkeit soll der Empfänger laut OGH ein Dokument über die Kündigung zum weiteren Verbleib bei ihm erhalten, damit er es einer Überprüfung unterziehen kann; dies ermöglicht dem Empfänger auch die Anfertigung von Kopien und Übergabe derselben oder des Originals an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt. Außerdem kommt einem solchen Schriftstück eine nicht zu unterschätzende Beweisfunktion zu. Der OGH führt aus, dass ein nur mittels WhatsApp übermitteltes Foto eines Kündigungsschreibens diese Zwecke nicht erfüllt, weil es für den Empfänger ohne technisches Wissen schon nicht möglich ist, das Foto des Kündigungsschreibens auch auszudrucken. Auch sei nicht gewährleistet, dass der Empfänger sämtliche Details des Schreibens mit hinreichender Sicherheit entnehmen kann. Daher erfüllte das per WhatsApp übermittelte Kündigungsschreiben nicht das Schriftlichkeitserfordernis und konnte eine wirksame Kündigung erst mit Zugang des Schreibens am 4. November 2014 erfolgen. Die Beklagte hatte daher die Kündigungsentschädigung zu bezahlen.

Anmerkung: Grundsätzlich bestehen für Kündigungen keine Formvorschriften, sie können also mündlich oder schriftlich erfolgen. Manchmal – wie im konkreten Fall – sehen aber zB Kollektivverträge oder Arbeitsverträge vor, dass eine Kündigung nur dann rechtswirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgt. Diese gilt es in jedem Fall zu beachten.

(OGH 28.10.2015, 9 Oba 110/15i)

Zur Verfügung gestellt von
Rechtsanwälte Andréewitch & Simon, Wien.



forum.ksv
die Mitgliederzeitschrift
des KSV1870

→ **Jetzt inserieren!**
www.ksv.at/forumksv
T 050 1870-8056

5x
jährlich an
23.500
Unternehmen

Steuertipps

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Einschränkung der Abzugsbesteuerung für Überlassungen vom EU/EWR-Ausland nach Österreich

Der VwGH (Verwaltungsgerichtshof) hat entschieden, dass die Abzugsteuer bei Arbeitskräfteüberlassungen vom EU/EWR-Ausland nach Österreich nicht höher sein darf als die tarifmäßige Steuer auf die Nettoeinkünfte, die bei einem inländischen Überlasser zum Tragen kommen würde. Die Nettobesteuerung setzt (nur) die Bekanntgabe der Lohnaufwendungen für die gestellten Arbeitnehmer voraus.

Einkünfte, die Steuerausländer aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung erzielen, unterliegen grundsätzlich einem 20%igen Steuerabzug (bemessen von der ungekürzten Gestellungsvergütung; vgl § 99 Abs 2 Z 1 EStG).

Da diese Abzugsteuer (auch) der steuerlichen Erfassung der in der Gestellungsvergütung enthaltenen Arbeitslöhne dient, ist der Zusammenhang mit der Lohnbesteuerung zu beachten:

- Einerseits kann von der Abzugsbesteuerung nach der DBA-Entlastungsverordnung abgesehen werden, wenn die Bezüge der ins Inland überlassenen Arbeitskräfte einem freiwilligen Lohnsteuerabzug unterworfen werden und für den Überlasser eine Befreiungsbescheinigung bzw (bei konzerninterner Überlassung von Angestellten) eine Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-QU2 bzw ZS-QU1) vorliegt.
- Andererseits vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass es im Falle der Arbeitskräfteüberlassung nicht möglich sei, die Abzugsteuer nur von den Nettoeinkünften (dh dem Saldo zwischen Gestellungsvergütung einerseits und unmittelbar zusammenhängenden Betriebsausgaben andererseits) zu bemessen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, die das Gesetz an sich allen in der EU oder im EWR ansässigen beschränkt Steuerpflichtigen einräumt (vgl § 99 Abs 2 Z 2 EStG im Gefolge der EuGH-Rs Scorpio), würde nämlich der gesetzgeberischen Intention der Sicherstellung der Besteuerung der in der Gestellungsvergütung enthaltenen Arbeitslöhne zuwiderlaufen (vgl zB EAS 3041).

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 15. September 2016, 2013/15/0136, darf die Abzugsteuer für einen in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Überlasser aber nicht höher sein als die tarifmäßige Steuer auf die „Nettoeinkünfte“ (Überlassungsvergütung abzüglich der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben), die bei einem inländischen Überlasser zum Tragen kommen würde. Einer darüber hinausgehenden Besteuerung steht die Dienstleistungsfreiheit entgegen. Wenn die Lohnaufwendungen für die gestellten Arbeitnehmer bekannt sind und Unterlagen betreffend

diese Lohnaufwendungen vorliegen, besteht daher die Möglichkeit einer Nettobesteuerung.

Fehlende Dokumentation bei Rückstellungsbildung: finanzstrafrechtliches Risiko

In der Praxis ist die richtige Abgrenzung steuerlich zulässiger Verbindlichkeitsrückstellungen von steuerlich nicht abzugsfähigen Pauschalrückstellungen oft schwierig. Wird eine Rückstellung im Zuge einer Betriebsprüfung als Pauschalrückstellung qualifiziert und damit nicht anerkannt, kann die daraus resultierende Abgabennachzahlung finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein jüngst veröffentlichtes BFG-Erkenntnis setzt die bestehende Rechtsprechung des VwGH fort: Zu Unrecht steuerwirksam angesetzte Garantierückstellungen können bei fehlender Dokumentation den Vorwurf einer (vorsätzlichen) Abgabenhinterziehung begründen.

Einzelrückstellung – Pauschalrückstellung

Bei steuerlich unzulässigen Pauschalrückstellungen ist eine Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme durch Dritte gegeben, ohne dass bereits konkrete Umstände im jeweiligen Einzelfall eine Verbindlichkeit (Verpflichtung) erwarten lassen (zB pauschal gebildete Garantie- oder Gewährleistungsrückstellungen; EStR Rz 3319). Pauschalrückstellungen werden dem Grunde nach anhand von Erfahrungswerten gebildet. Eine steuerlich unzulässige Pauschalrückstellung liegt auch dann vor, wenn gleichartige Einzelrückstellungen dem Grunde nach gruppenweise aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit zusammengefasst werden (VwGH 20. Oktober 2010, 2007/13/0085; EStR Rz 3319). Auch wenn es im Einzelfall zu einer Verfeinerung der statistischen Erfassungsmethode der Rückstellung aufgrund von Erfahrungswerten kommt, führt dies für sich allein noch nicht zu einer steuerlich zulässigen Einzelrückstellung (VwGH 20. Oktober 2010, 2007/13/0085).

Vorsatz und Fahrlässigkeit im Finanzstrafrecht

Eine (vorsätzliche) Abgabenhinterziehung im Sinne des § 33 FinStrG wird mit einer bedeutend höheren Strafe geahndet als eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung im Sinne des § 34 FinStrG: Die Abgabenhinterziehung kann mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des hinterzogenen Betrages und daneben mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden. Eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung wird nur mit einer Geldstrafe bis zum einfachen Verkürzungsbetrag geahndet. Während über die grob fahrlässige Abgabenverkürzung stets vom Finanzamt als Finanzstrafbehörde zu entscheiden ist, sind für Abgabenhinterziehungen mit einem Hinterziehungsbetrag von mehr als EUR 100.000 die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 53 FinStrG).

VwGH und BFG: unzulässige Rückstellungsbildung als Abgabenhinterziehung

Schon aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des VwGH konnte eine unzulässige Rückstellungsbildung einen Vorsatzvorwurf auslösen und damit eine Abgabenhinterziehung begründen: Werden von einem Wirtschaftstreuhänder „Rückstellungen für noch zu leistende Arbeiten“ ohne weitere Begründung gebildet, ist von einer rechtswidrigen Steuerminimierung auszugehen, die den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt (VwGH 16. Juli 1996, 96/14/0013). Ein schuldloses oder bloß fahrlässiges Verhalten ist nach der Rechtsprechung des VwGH in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Auch in einem jüngst durch das BFG entschiedenen Fall wurden Garantierückstellungen zu Unrecht mit steuerlicher Wirkung gebildet (BFG 29. September 2016, RV/1300006/2015). Da unzulässige Garantierückstellungen schon in einer Vorprüfung festgestellt wurden, ging das BFG davon aus, dass die unbegründete Bildung von Garantierückstellungen in den Folgejahren von einem Hinterziehungsvorsatz des Abgabepflichtigen getragen war. Der Abgabepflichtige konnte laut Feststellungen des BFG trotz mehrfacher Aufforderungen und Fristverlängerungen keinerlei schlüssige Unterlagen vorlegen, die die Bildung einer zulässigen Garantierückstellung begründen hätten können. Zu den von der Betriebsprüfung vorgelegten Beweismitteln konnte der Abgabepflichtige keinerlei Gegenbeweismittel beibringen.

Da bereits eine Vorprüfung Feststellungen im Zusammenhang mit unzulässigen Garantierückstellungen getroffen hatte, bevor der Abgabepflichtige die verfahrensgegenständlichen Steuererklärungen (wiederum) unrichtig einreichte, war Vorsatz gegeben. Aufgrund der Feststellungen der Vorprüfung wäre es aus Sicht des BFG für jeden Abgabepflichtigen eine Selbstverständlichkeit gewesen, mögliche Nachweise entsprechend aufzubereiten bzw bereitzuhalten. Dies wurde unterlassen.

Fazit: Dokumentation bereithalten

Da die praktisch schwierige Abgrenzung zwischen unzulässigen Pauschalrückstellungen und zulässigen Einzelrückstellungen zu Feststellungen in einer Betriebsprüfung führen kann, sind bei Rückstellungsbildungen die Risikoindikationen für den Einzelfall, zumindest aber die Erfahrungswerte der Vergangenheit, zu dokumentieren, um in einem allfälligen Finanzstrafverfahren zumindest den Vorwurf einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung entkräften zu können. Kann die Rückstellungsbildung in keiner Weise begründet werden, nimmt die Rechtsprechung des VwGH und des BFG Vorsatz an. Kann die Existenz eines zumindest betriebsbezogenen Risikos nachgewiesen werden, wird zumindest der Vorsatzvorwurf in der Regel entkräftet werden können.

Zur Verfügung gestellt von der KPMG Austria GmbH.

Wirtschaftsbarometer

Flops

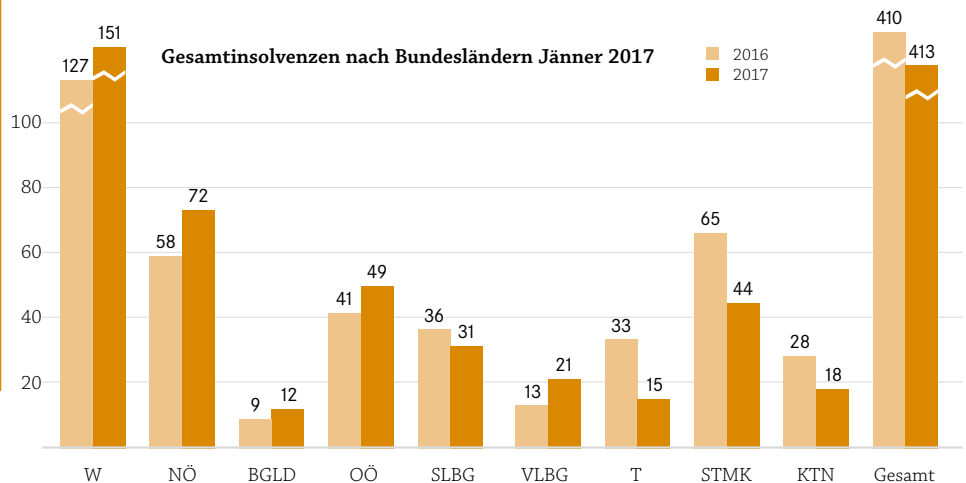
Die Gesamtzahl der insolventen Unternehmen ist im Jänner 2017 leicht gegenüber dem Jänner 2016 gestiegen. Eine minimale Steigerung von drei Fällen – möglicherweise nicht der Rede wert. Allerdings verbirgt sich in dieser kleinen Steigerung eine nicht uninteressante Verschiebung: Würden im Jänner 2016 noch 246 Insolvenzverfahren eröffnet, so waren es im Jänner 2017 nur 238, also um 3 % weniger. Die Steigerung der Gesamtinsolvenzen von drei Fällen kam also aus den mangels Vermögens nicht eröffneten Verfahren („Konkursabweisungen“) – mit einem Plus von 7%. Diese konnten in den vergangenen Jahren erfolgreich auf ca. 40% aller Insolvenzfälle gedrückt werden, nachdem sie in den 1990er-Jahren Werte bis 60% erreicht hatten. Jede solche Abweisung ist ein – wenn auch nur kleiner – Problemfall: Manche Unternehmer werkeln weiter, obgleich sie insolvent sind, andere tauchen einfach ab unter Hinterlassung hoher Schulden. Die rechtswidrigen Umtriebe werden nicht effektiv aufgearbeitet. Daher galt und gilt die Aufmerksamkeit des KSV1870 als Gläubigerschutzverband seit jeher diesem Phänomen, das bekämpft, reduziert und im Idealfall abgestellt werden muss.

DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN JÄNNER 2017

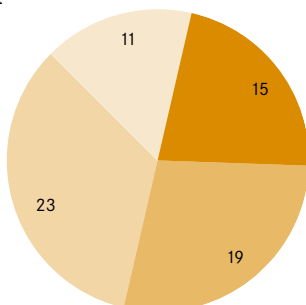
1. Mold-Thix-Consulting Bueltermann GmbH	Graz & Mureck	Konkurs	12,8 Mio.
2. Schuh & Schuh PKTS GmbH (vormals Vögele Shoes)	Dornbirn	SV. o. EV.	10,2 Mio.
3. Pilz Gesellschaft m.b.H.	Leonding	Konkurs	5,6 Mio.
4. Thomson Advisors GmbH	Wien	SV. o. EV.	5,1 Mio.
5. SOM Standort Objekt Management GesmbH. & Co. KG in Liqu.	Mattighofen	Konkurs	4,6 Mio.
6. Eisenhof Liezen GesmbH.	Liezen	SV. m. EV.	4,3 Mio.
7. feldfink Agrarhandels GmbH	Hartberg	SV. o. EV.	2,3 Mio.
WAGNER & JÜPTNER GmbH	Wien	SV. o. EV.	2,3 Mio.
9. LUCCON Lichtbeton GmbH	Lustenau	Konkurs	1,5 Mio.
Johannes Schulz, Event-Catering	Altengbach	SV. o. EV.	1,5 Mio.

SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
SV. m. EV. = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR



Aufteilung der Verbindlichkeiten, in Mio. EUR



ERÖFFNETE INSOLVENZEN, JÄNNER 2017

	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis EUR 1 Mio.	226	15
Insolvenzen über EUR 1 Mio. bis EUR 5 Mio.	8	19
Insolvenzen über EUR 5 Mio. bis EUR 10 Mio.	2	11
Insolvenzen über EUR 10 Mio. bis EUR 50 Mio.	2	23
Insolvenzen über EUR 50 Mio.	0	0
Eröffnete Insolvenzen gesamt	238	68

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

Tops

Transporte in aller Herren Länder sind ihr Geschäft. Trotz zunehmender Vernetzung und vieler digitalisierter Prozesse bleibt die Warenlieferung ein haptisches Geschäft. Speditionen, Paketdienste und Co sorgen dafür, dass Produkte auch die entlegensten Orte erreichen. Die Herausforderungen: stabile Auslastung, Kostentransparenz, effiziente Transporte – gleichzeitig erwarten die Kunden permanente Verfügbarkeit und eine immer raschere Zustellung der Sendungen. Die Top 10 der Branche scheinen ihre Hausaufgaben gemacht zu haben.

TOP 10 DER TRANSPORT- UND LOGISTIKBRANCHE

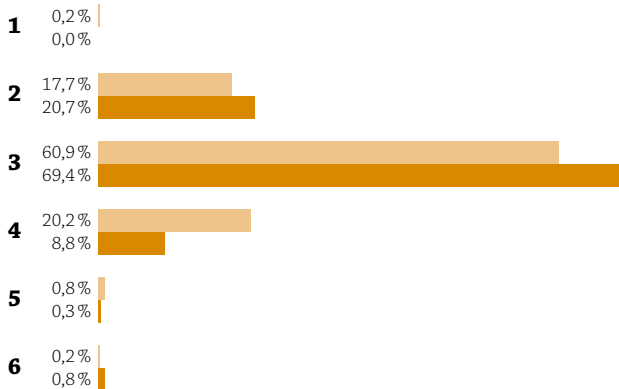
1.	LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG	Wiener Neudorf	N	149
2.	Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H.	Lauterach	V	207
3.	Tirolia-Spedition Gesellschaft m.b.H.	Ebbs	T	223
4.	Gebrüder Weiss Paketdienst Gesellschaft m.b.H.	Leopoldsdorf	N	237
5.	Berger Logistik GmbH	Wörgl	T	241
6.	Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft m.b.H.	Anselden	O	244
7.	TKL Lebensmittel Logistik GmbH	Wien	W	245
8.	United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.	Wien Flughafen Schwechat	W	246
9.	DACHSER-Austria Gesellschaft m.b.H.	Hörsching	O	253
10.	TRANSDANUBIA Speditionsgesellschaft m.b.H.	Guntramsdorf	N	258

Basis der Auswertung sind Unternehmen mit mindestens EUR 50 Mio. Umsatz der ÖNACE-Branche „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g.“. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 20.1.2017

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

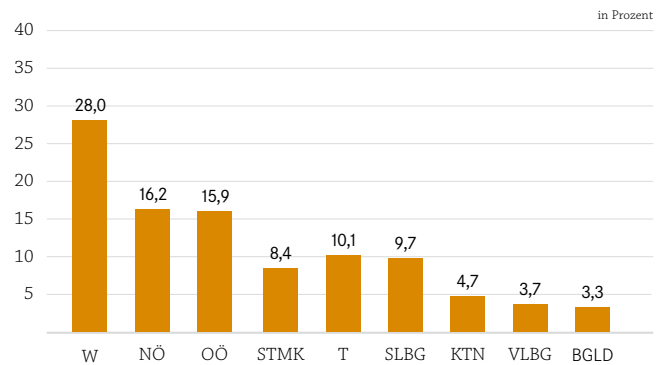
Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt.
Bsp.: 17,7 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



Legende zum KSV1870 Rating:
100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,
300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,
500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,
700 Insolvenzkennzeichen

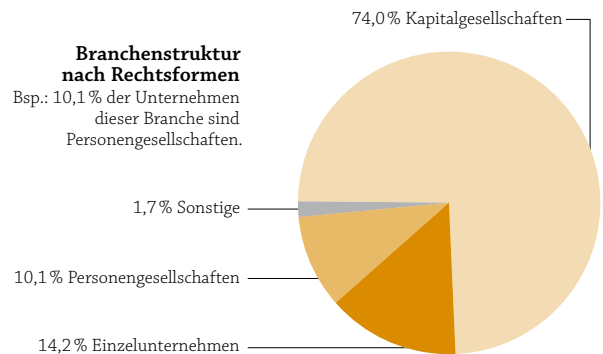
Branchenstruktur nach Bundesländern

Bsp.: 16,2 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 10,1 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Wir liefern ~~nicht~~, weil
~~wir nicht wissen~~, ob der
~~neue Kunde auch zahlen~~
~~wird~~. Gehen wir es lieber
~~vorsichtig an~~, auch auf die
~~Gefahr hin~~, dass er uns
~~abspringt oder sich für die~~
~~Konkurrenz entscheidet~~,
~~sicher ist~~ sicher.

Geschäft fällt an, Geschäft fällt um. PRISMA prüft, ob Ihr Kunde zahlungsfähig ist. Sie steuern Vertrieb und Liquidität. PRISMA liefert die nötigen Informationen und ersetzt - sollte doch etwas passieren - den Schaden. Eine Partnerschaft, die sich auszahlt. So sicher kann Geschäft sein.
www.prisma-kredit.com

PRISMA
Die Kreditversicherung.